

Editorial

Herausgeber:
Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D., Leer/Augsburg



Liebe Kolleginnen und Kollegen,
wir übersenden heute mal wieder eine Sonderausgabe zu gebührenrechtlichen Fragen und Entscheidungen. Die kommen ja sonst in der Berichterstattung immer ein wenig zu kurz.

Im Praxisforum stellt Hansens Ihnen die letzte Entscheidung des BGH zur Vergütungsvereinbarung vor. Sie ist für den Strafverteidiger insbesondere wegen der Ausführungen des BGH zur Zulässigkeit von Zeitklauseln von Bedeutung.

Der Entscheidungsteil hat einen Schwerpunkt im Rechtsmittelbereich. Ich weise hin auf die Entscheidung des OLG Celle zur Kostenentscheidung bei einem beschränkten (erfolgreichen) Rechtsmittel. Von Bedeutung sind dann auch die vorgestellten Entscheidungen zu den Verfahrensgebühren im Rechtsmittelverfahren. Schließlich möchte ich Ihren Blick auf den Beschluss des LG Göttingen zum Längenzuschlag lenken, der hinsichtlich der Anrechnung von Mittagspausen einen anderen Weg einschlägt als die h.M. der OLG.

Zum Schluss: Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen!

Herzliche Grüße
und: Bleiben Sie gesund

Inhalt

Praxisforum

Neue Rechtsprechung des BGH zur Wirksamkeit von Vergütungsvereinbarungen.....2

Rechtsprechungsreport

Verfahrensrecht

Kostenentscheidung beim beschränkten Rechtsmittel.....9

Kostenforderung ist keine Insolvenzforderung..... 12

Anwaltsvergütung

Bindung an Ermessensausübung; Nachfestsetzung 14

Begriff der Zurückverweisung 15

Verfahrensverbindung und Erstreckung..... 17

Haftzuschlag; Schwurgerichtsgebühren statt Strafkammergebühren 20

Abrechnung der Tätigkeiten für einen Zeugen im Bußgeldverfahren 22

Verfahrensgebühren im Rechtsmittelverfahren..... 24

Erstattung von Kopien der elektronischen Akte; Längenzuschlag..... 27

Abgeltungsbereich der Verfahrensgebühr für das Rechtsmittelverfahren..... 29



Neue Rechtsprechung des BGH zur Wirksamkeit von Vergütungsvereinbarungen

VRiLG a.D. Heinz Hansens, Berlin

Der BGH hat sich in den letzten Jahren mehrfach mit der Wirksamkeit von anwaltlichen Vergütungsvereinbarungen befasst. In dem hier behandelten Urteil des BGH vom 13.2.2020 – IX ZR 140/19 – geht es um die Frage, ob die formularmäßige Vergütungsvereinbarung mit einem Verbraucher, die u.a. das Dreifache der gesetzlichen Gebühren und eine Zeittaktklausel von 15 Minuten zum Gegenstand hatte, wirksam ist.

I. Sachverhalt

Der Kläger hatte den beklagten Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung seiner Rechte gegenüber seinem Arbeitgeber beauftragt, der ihm den Abschluss eines Aufhebungsvertrags angeboten hatte. Hierzu unterzeichnete der Kläger eine Vollmacht, die Mandatsbedingungen des Beklagten sowie eine formulierte Vergütungsvereinbarung, in der es auszugsweise heißt:

„§ 1 Vergütung

Die Vergütung berechnet sich nach dem Zeitaufwand der Kanzlei.

Für die Tätigkeit eines Rechtsanwalts wird ein Vergütungssatz von 290,00 EUR pro Stunde zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 % berechnet. Für Tätigkeiten des Sekretariats wird ein Stundensatz in Höhe von 60,00 EUR vereinbart. Die Kanzlei ist berechtigt, die Tätigkeiten des Sekretariats pauschal mit 15 Minuten pro Stunde anwaltlicher Tätigkeit abzurechnen.

Erforderliche Reise-, Wege- und Wartezeiten gelten als Arbeitszeit.

Die Abrechnung des Zeitaufwandes erfolgt im 15-Minuten-Takt (0,25 Stunden). Für angefangene 15 Minuten wird jeweils ein Viertel des Stundensatzes berechnet.

Der Mandant erhält eine Abrechnung über den angefallenen Zeitaufwand.

Der Mandant schuldet in allen Fällen – Beratung, außergerichtliche und gerichtliche Vertretung – mindestens das dreifache der gesetzlichen Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

Eine Abfindung wird abweichend von der gesetzlichen Regelung dem Gegenstandswert hinzugerechnet.“

Der Anwalt verhandelte mit dem Arbeitgeber des Klägers und erreichte den Abschluss eines Aufhebungsvertrags, durch den das Arbeitsverhältnis beendet wurde und der Kläger eine Abfindung von 10.000 EUR brutto sowie ein wohlwollendes qualifiziertes Arbeitszeugnis erhielt. Den Nettobetrag der Abfindung in Höhe von 9.875,99 EUR überwies der Arbeitgeber an den Beklagten.

Hieraufhin erstellte der Rechtsanwalt unter Hinweis auf die Vergütungsvereinbarung dem Kläger folgende Kostenberechnung:

1.	3 x 2,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG (Wert: 23.931,53 EUR)	5.910,00 EUR
2.	3 x 1,5-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV RVG (Wert: 23.931,53 EUR)	3.546,00 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
4.	19% Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	+1.800,44 EUR
	Summe	11.276,44 EUR

Vergütungsvereinbarung

Kostenberechnung

abzüglich Abfindung	-9.875,99 EUR
Rest	1.400,45 EUR

In dem vor dem LG München I geführten Rechtsstreit hat der Kläger von dem Beklagten die Zahlung der Abfindung in Höhe von 9.875,99 EUR nebst Zinsen und Erstattung vorgerichtlicher Anwaltskosten verlangt. Der Beklagte hat Widerklage auf Zahlung von 1.400,45 EUR nebst Zinsen erhoben. Hilfsweise hat der Beklagte ein Zeithonorar in Höhe von zuletzt 5.173,53 EUR abgerechnet. Unter Anwendung der Zeittaktklausel hat er einen Aufwand von 25 Stunden und 15 Minuten behauptet und eine hierauf bezogene Sekretariatspauschale berechnet.

Das LG München I hat der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen. Auf die Berufung des Beklagten hat das OLG München (AGS 2019, 379) den Beklagten unter Zurückweisung der Berufung im Übrigen zur Zahlung in Höhe von 8.334,54 EUR nebst Zinsen verurteilt. Die hiergegen gerichtete – zugelassene – Revision des Beklagten hatte keinen Erfolg.

II. Vergütungsvereinbarung als Allgemeine Geschäftsbedingungen

Nach Auffassung des BGH unterliegt die vom Beklagten formulierte Vergütungsvereinbarung als Allgemeine Geschäftsbedingungen der Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB. Die Bestimmungen der Vergütungsvereinbarung wichen nämlich von den Vorschriften des RVG ab, welches eine gesetzliche Gebührenordnung darstelle. Dies gelte unabhängig davon, dass § 3a Abs. 2 RVG die Herabsetzung eines unangemessen hohen Honorars als spezielle Vorschrift ermögliche. Die Vorschrift schließe weitergehende Kontrollen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht aus, weil § 3a Abs. 2 RVG einerseits und § 307 Abs. 1 und Abs. 2 BGB andererseits sich in ihren Voraussetzungen und Rechtsfolgen unterscheiden. § 3a Abs. 2 RVG ermögliche eine Kontrolle der Angemessenheit der vereinbarten Vergütung im Zeitpunkt der Abrechnung (siehe BGH RVGreport 2017, 92 [Hansens]) = zfs 2017, 167 mit Anm. Hansens = AGS 2017, 63). Sei die Vergütung unangemessen hoch, werde sie im Rechtsstreit auf den angemessenen Betrag bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung herabgesetzt. Demgegenüber bezieht sich die AGB-rechtliche Inhaltskontrolle nach den weiteren Ausführungen des BGH auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Vergütungsvereinbarung. Sie führt ggf. zur Unwirksamkeit der Vereinbarung und zur Anwendbarkeit der Vorschriften des RVG, nicht jedoch nur zur Herabsetzung der Vergütung auf ein noch vertretbares Maß.

Der BGH hat darauf hingewiesen, dass das RVG die Preise für anwaltliche Leistungen regle. Den Vorschriften des RVG liege eine Konzeption zugrunde, nach der erst das Gebührenaufkommen des Rechtsanwalts in seiner Gesamtheit geeignet sein muss, sowohl seinen Kostenaufwand als auch seinen Lebensunterhalt abzudecken. Dies werde durch eine Mischkalkulation, also eine Quersubventionierung der weniger lukrativen durch gewinnträchtige Mandate sichergestellt (BVerfG RVGreport 2009, 299 [Hansens] = zfs 2009, 523 mit Anm. Hansens = AGS 2009, 423). Folglich seien die Regelungen des RVG als Maßstab für die Angemessenheit einer vereinbarten Vergütung nur bedingt geeignet (BGH RVGreport 2017, 92 [ders.] = zfs 2017, 167 mit Anm. Hansens = AGS 2017, 83 für die Sittenwidrigkeit gem. § 138 BGB). Dies gelte nicht nur für eine Überprüfung der Vergütungsvereinbarung nach § 307 BGB, sondern auch für eine solche nach § 3a Abs. 2 RVG. Folglich könne zur Bestimmung der Unangemessenheit der vereinbarten Vergütung auf die gesetzlichen Gebührentatbestände zurückgegriffen werden, denen eine faktische Leitbildfunktion zukomme.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Preise durch RVG geregelt

III. Inhaltskontrolle der Vergütungsvereinbarung

In Anwendung dieser Grundsätze hat der BGH eine Inhaltskontrolle der einzelnen Regelungen der Vergütungsvereinbarung vorgenommen.

1. Mindestvergütung

Eine formularmäßige Vergütungsvereinbarung, die – wie hier in § 1 Abs. 5 – eine Mindestvergütung des Rechtsanwalts in Höhe des Dreifachen der gesetzlichen Vergütung vorsieht, ist nach Auffassung des BGH jedenfalls im Rechtsverkehr mit Verbrauchern wegen unangemessener Benachteiligung des Mandanten unwirksam, wenn das Mandat die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses des Mandanten betrifft und die Vereinbarung zusätzlich eine Erhöhung des Gegenstandswertes um die Abfindung vorsieht. Diese Vergütungsvereinbarung sei mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der sie abweiche, nicht zu vereinbaren.

a) Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung

Die Vereinbarung verletzt nach den weiteren Ausführungen des BGH einmal das Prinzip der Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung. Zwar gelte dies für die im RVG geregelten Anwaltsgebühren wegen des Prinzips der Quersubventionierung nicht uneingeschränkt. Deshalb könne bei niedrigen oder mittleren Streitwerten auch ein Honorar, das die gesetzlichen Gebühren um ein Mehrfaches übersteige, angemessen sein. Umgekehrt könne jedoch bei hohen Streitwerten unter Umständen schon aus der Überschreitung der gesetzlichen Gebühren auf ein auffälliges oder besonders grobes Missverhältnis geschlossen werden, wenn die Anwaltstätigkeit bereits durch die gesetzlichen Gebühren angemessen abgegolten wäre (BGH RVGreport 2017, 92 [Hansens] = zfs 2017, 167 mit Anm. Hansens = AGS 2017, 63).

b) Dreifaches der gesetzlichen Gebühren bedenklich

In Anwendung dieser Grundsätze hält der BGH bereits die formularmäßig vereinbarte Mindestvergütung in Höhe des Dreifachen der gesetzlichen Gebühren unabhängig von der Höhe des Streitwertes und vom Umfang und von der Schwierigkeit des Mandats für sich genommen für bedenklich. Sie lasse nämlich das Interesse des Mandanten, nicht mit einer außer Verhältnis zum angestrebten Erfolg stehenden Gebührenforderung überzogen zu werden, völlig außer Acht.

Die Verdreifachung der gesetzlichen Gebühren ist nach Auffassung des BGH jedenfalls in Verbindung mit der Klausel über die Erhöhung des Gegenstandswertes für den betroffenen Verbraucher unangemessen. Die Anknüpfung der Gerichts- und Anwaltsgebühren an den Streit-/Gegenstandswert diene dem Ziel, die Gebühren von der wirtschaftlichen Bedeutung der Angelegenheit für die Prozessparteien abhängig zu machen (BAG AGS 2016, 18 = JurBüro 2016, 20). Dabei werde dem Rechtsanwalt bei Mandaten mit geringem Streitwert ein geringer Verdienst in der Erwartung zugemutet, einen Ausgleich durch Mandate mit einem höheren Streitwert zu erhalten. Hiermit werde erreicht, dass der Mandant nicht durch außer Verhältnis zur Bedeutung der Angelegenheit stehende Gebühren von der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung abgehalten werde.

c) Streitwertregelung in § 42 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 GKG

Die Vorschrift des § 42 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 GKG, nach der in Bestandsstreitigkeiten über ein Arbeitsverhältnis eine Abfindung bei der Streitwertbemessung unberücksichtigt bleibt, schränkt nach den weiteren Ausführungen des BGH die Anwaltsgebühren im Interesse des Mandanten ein. Bei Streitigkeiten vor den Arbeitsgerichten über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses solle

Das Dreifache der gesetzlichen Gebühren und Anrechnung der Abfindung

höchstens der Betrag des für die Dauer eines Vierteljahres zu leistenden Arbeitsentgelts maßgebend sein. Dies gilt, worauf der BGH hinweist, gem. § 23 Abs. 1 Satz 3 RVG für anwaltliche Tätigkeiten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens entsprechend. Mit dieser Regelung werde erreicht, dass die Kosten eines Rechtsstreits und einer streitigen außergerichtlichen Auseinandersetzung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Verhältnis zu den allgemeinen Wertvorschriften aus sozialen Gründen niedrig gehalten werden. Streitigkeiten, bei denen es regelmäßig um die wirtschaftliche Lebensgrundlage des Arbeitnehmers gehe, sollten kostenmäßig besonders günstig gestaltet werden. Durch die Begrenzung des Streitwertes für Bestandsschutzstreitigkeiten solle verhindert werden, dass Arbeitnehmer aus Furcht vor hohen Gebühren darauf verzichteten, den Bestand ihres Arbeitsverhältnisses zu verteidigen.

2. Hinzurechnung der Abfindung

Nach Auffassung des BGH führt die in § 1 Abs. 6 der Vergütungsvereinbarung vorgesehene Hinzurechnung der auszuhandelnden Abfindung zum Gegenstandswert zu einer wesentlichen Erhöhung des Mindesthonorars unabhängig von Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit und unabhängig von dem Interesse des Mandanten, nicht mehr als ein angemessenes Honorar zahlen zu müssen. Diese Vereinbarung widerspreche dem Anliegen des Gesetzgebers, dem Arbeitnehmer in einer für ihn schwierigen Lage Rechtsschutz und rechtlichen Beistand zu vertraglichen Bedingungen zu ermöglichen. Der BGH hat darauf hingewiesen, dass bei Abschluss des Anwaltsvertrags vom Mandanten nicht erkennbar sei, auf welcher Grundlage letztlich die Anwaltsvergütung abgerechnet werde, weil dies vom Ergebnis der Verhandlungen mit dem Arbeitgeber abhängt.

Hinzu komme die in § 1 Abs. 5 der Vergütungsvereinbarung enthaltene Verdreifachung der gesetzlichen Gebühren. Dies führe dazu, dass in der Vergütungsvereinbarung sowohl eine im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht bestimmte Erhöhung des Gegenstandswertes als auch eine Vervielfachung der gesetzlichen Gebühren vorliege. Folglich diene die Vereinbarung einseitig dazu, die Anwaltsvergütung ohne jede Rücksicht auf die Interessen des Mandanten zu optimieren. Dies weiche von wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelungen ab. Insbesondere sei dies mit der Abhängigkeit der Vergütung von der wirtschaftlichen Bedeutung der Sache für den Mandanten nicht mehr zu vereinbaren.

IV. Folgen der Unwirksamkeit der Bestimmung über die Mindestvergütung

Die Unwirksamkeit der Regelung über die Mindestvergütung führt nach den weiteren Ausführungen des BGH nicht zur Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen in § 1 der Vergütungsvereinbarung. Gem. § 306 Abs. 1 BGB bleibe der Vertrag nämlich dann, wenn Allgemeine Geschäftsbedingungen teilweise unwirksam sind, im Übrigen rechtsbeständig. Nach dem wirksamen Teil der Vergütungsvereinbarung, nämlich den Regelungen in § 1 Abs. 1, 2, 3 und 4, berechnet sich die Anwaltsvergütung nach Stundensätzen und sieht eine Mindestvergütung vor. Damit lässt sich nach Auffassung des BGH anhand objektiver Kriterien bestimmen, wie die geschuldete Vergütung zu berechnen ist.

1. Zeittaktklausel von 15 Minuten

Eine formularmäßig vereinbarte 15-Minuten-Zeittaktklausel ist nach Auffassung des BGH gem. § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB jedenfalls im Rechtsverkehr mit Verbrauchern unwirksam (ebenso OLG Düsseldorf RVGreport 2006, 420 [Hansens] = AGS 2006, 530; a.A. OLG Schleswig RVGreport 2009, 179 [ders.] = zfs 2009, 345 mit

Abfindung

„Optimierte Anwaltsvergütung“

Rechtsfolgen der Unwirksamkeit

Zeittaktklausel

Anm. Hansens = AGS 2009, 209, das eine solche Zeittaktklausel für wirksam ansieht). Hierfür waren für den BGH folgende Erwägungen maßgeblich:

a) Schutzbedürftigkeit des Mandanten

Beim Abschluss von anwaltlichen Vergütungsvereinbarungen ist der Mandant nach Auffassung des BGH typischerweise in besonderem Maße schutzbedürftig. Er könne den Wert der anwaltlichen Leistungen bei Vertretung in Rechtsangelegenheiten kaum ermessen. Dazu komme eine „asymmetrische Informationsverteilung“ zwischen dem Mandanten und dem Rechtsanwalt hinsichtlich der Erfolgsaussichten der Rechtssache sowie des zu ihrer sachgerechten und möglichst erfolgreichen Betreuung erforderlichen Aufwandes. Der Mandant sehe nicht, wie viel Zeit der Rechtsanwalt tatsächlich aufwende. Somit würden sich dem unredlichen Rechtsanwalt umfangreiche Missbrauchsmöglichkeiten eröffnen (BVerfG RVGreport 2009, 299 [Hansens] = zfs 2009, 523 mit Anm. Hansens = AGS 2009, 423; BGH BGHZ 184, 209 = AGS 2010, 267). Die Vereinbarung eines Stundenhonorars ist nach Auffassung des BGH unbedenklich, wenn sie unter Würdigung der Besonderheiten des Einzelfalls sachgerecht erscheine und die geltend gemachte Bearbeitungszeit sowie der ausgehandelte Stundensatz angemessen erscheinen (BGH BGHZ 184, 209). Dies gelte grundsätzlich auch für die Vereinbarung eines Zeithonorars in Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ein Zeithonorar, welches zusätzliche eine Abrechnung nach mehr oder weniger großen Zeitintervallen vorsehe, führe jedoch zu einer noch größeren Gefährdung der Interessen des Mandanten.

b) Gründe für eine Abrechnung nach Zeittakten

Für eine Abrechnung nach Zeittakten gibt es nach den weiteren Ausführungen des BGH durchaus gute Gründe. Der Anwalt, der etwa durch einen Anruf oder eine Rückfrage eines Angestellten in seiner Arbeit gestört würde, müsse sich erst wieder einarbeiten, wenn er sich nach Ende der Unterbrechung erneut seiner eigentlichen Arbeit zuwenden. Dies kostet Zeit. Außerdem biete eine Zeittaktklausel dem Mandanten überdies einen Anreiz, Rückfragen und Bemerkungen möglichst geordnet und gesammelt zu übermitteln und den Rechtsanwalt nicht unnötig durch wiederholte E-Mails oder Anrufe in seiner Arbeit zu unterbrechen. Dem stehen nach Auffassung des BGH jedoch die berechtigten Interessen des Mandanten gegenüber, nur diejenige Arbeitszeit zu bezahlen, die der Rechtsanwalt tatsächlich auf seine – des Mandanten – Angelegenheit verwandt habe.

Der BGH hat offengelassen, welcher Zeittakt in Abwägung dieser Interessen noch vertretbar wäre. Jedenfalls sei ein Zeittakt von 15 Minuten, der auch durch die belanglosesten Tätigkeiten des Anwalts ausgelöst werde und beliebig oft zur Anwendung gebracht werden könne, keinesfalls gerechtfertigt. Er würde es dem Rechtsanwalt beispielsweise ermöglichen, die auch nur flüchtige Durchsicht des E-Mail-Eingangsfachs in jeder Angelegenheit, in der eine E-Mail eingegangen sei, mit einem Viertel des vereinbarten Stundensatzes in Ansatz zu bringen. Auch Unterbrechungen, die ohne äußeren Anlass auf der eigenen Entschließung des Anwalts beruhten, könnten dann den Zeittakt neu beginnen lassen und würden zu einer Vervielfachung der Vergütung führen. Hierin sieht der BGH erneut die einseitige Bevorzugung des Interesses des Anwalts an einer möglichst hohen Vergütung unter Missachtung der Interessen des Mandanten, nicht mehr als eine angemessene Vergütung für die Dienste des Anwalts bezahlen zu müssen.

c) Folgen der Unwirksamkeit der Zeittaktklausel

Die Unwirksamkeit der 15-Minuten-Zeittaktklausel lässt nach den weiteren Ausführungen des BGH die Wirksamkeit der Vereinbarung des Zeithonorars gem. § 306

Asymmetrische Informationsverteilung

Abrechnung nach Zeittakten

Rechtsfolgen

Abs. 1 BGB unberührt. Zeittaktklausel und Zeithonorar hingen nämlich nicht untrennbar zusammen. Die Abrechnung des tatsächlichen Aufwandes des Rechtsanwalts nach dem vereinbarten Stundensatz sei ohne weiteres möglich. Somit könne der beklagte Anwalt den tatsächlichen Aufwand zu dem vereinbarten Stundensatz von 290 EUR abrechnen. Dies führe dazu, dass der Beklagte einen Aufwand von insgesamt 268 Minuten vergütet verlangen könne.

2. Abrechnung des vereinbarten Zeithonorars

a) Darlegungs- und Beweislast des Rechtsanwalts

Der BGH hat darauf hingewiesen, dass ein Rechtsanwalt, der Ansprüche aus einem vereinbarten Zeithonorar herleitet, die Darlegungs- und Beweislast dafür trage, dass die berechnete Vergütung tatsächlich entstanden sei. Es müsse nämlich die naheliegende Gefahr berücksichtigt werden, dass dem Mandanten der tatsächliche zeitliche Aufwand verborgen bleibe und ein unredlicher Anwalt deshalb ihm nicht zustehende Zahlungen beanspruche. Folglich müsse der Rechtsanwalt die geltend gemachten Stunden schlüssig darlegen und über pauschale Angaben hinaus die während des abgerechneten Zeitraums getroffenen Maßnahmen konkret und in nachprüfbarer Weise aufzeigen. Anderenfalls sei die für die Bearbeitung des Mandats aufgewandte Arbeitszeit kaum kontrollierbar (BGH BGHZ 184, 209 = AGS 2010, 267). Folglich müsse der Anwalt beispielsweise angeben, welche Akten und Schriftstücke er durchgesehen habe, welcher Schriftsatz vorbereitet oder verfasst wurde, zu welcher Rechts- oder Tatfrage welche Literaturrecherchen angestellt oder zu welchem Thema mit welchem Gesprächspartner er wann eine fernmündliche Unterredung geführt habe. Allgemeine Hinweise auf Aktenbearbeitung, Literaturrecherche und Telefongespräche sind somit nach Auffassung des BGH nicht genügend, weil sie jedenfalls bei wiederholter Verwendung inhaltsleer seien und ohne die Möglichkeit einer wirklichen Kontrolle geradezu beliebig ausgeweitet werden könnten.

b) Angemessenes Verhältnis

Außerdem muss nach den weiteren Ausführungen des BGH geprüft werden, ob die nachgewiesenen Stunden in einem angemessenen Verhältnis zu Umfang und Schwierigkeit der Sache stehen. Dadurch solle einer unvertretbaren Aufblähung der für die Sache aufzuwendenden Arbeitszeit zum Nachteil des Mandanten vorgebeugt werden. Zwar gehe es nicht darum, dem Rechtsanwalt bindend vorzugeben, in welchem Zeitraum ein Mandat zu bearbeiten sei, weil jeder Anwalt anders arbeite. Dennoch dürfe der zu vergütende zeitliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu Schwierigkeit, Umfang und Dauer der zu bearbeitenden Angelegenheit stehen. Wenn der Mandant beispielsweise einen Spezialisten einschalte, dürfe er grundsätzlich davon ausgehen, dass die Sache innerhalb eines üblichen Zeitrahmens erledigt werde, wenn es sich um einen Routinefall und nicht um einen besonders gelagerten, komplexen und unübersichtlichen Einzelfall handle (BGH BGHZ 184, 209 = AGS 2010, 267).

3. Pauschale für die Tätigkeiten des Sekretariats

Nach den weiteren Ausführungen des BGH hat der Beklagte keinen Anspruch auf die in § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Vergütungsvereinbarung vorgesehene Pauschale für die Tätigkeit des Sekretariats. § 1 Abs. 2 Satz 2 der Vergütungsvereinbarung sieht für Tätigkeiten des Sekretariats einen Stundensatz von 60 EUR vor. Im folgenden Satz heißt es, der Beklagte sei berechtigt, die Tätigkeiten des Sekretariats pauschal mit 15 Minuten pro abgerechnete Stunde der anwaltlichen Tätigkeit abzurechnen. Der BGH hat darauf hingewiesen, es sei in der Vergütungsvereinbarung nicht geregelt, unter

Konkrete und nachprüfbare Darlegung

Umfang und Schwierigkeit der Sache

Sekretariatstätigkeiten

welchen Voraussetzungen der Beklagte die Pauschale oder aber den tatsächlichen Aufwand in Rechnung stellen dürfe. Folglich könne der Beklagte frei entscheiden, welche Abrechnungsmethode er wähle. Dies hat nach Auffassung des BGH zur Folge, dass gem. § 4 Abs. 3 Satz 2 RVG die gesetzliche Vergütung als vereinbart angesehen wird, da die Festsetzung der Vergütung dem Ermessen eines Vertragsteils überlassen worden sei. Dies führe dazu, dass Sekretariatsstunden überhaupt nicht gesondert in Rechnung gestellt werden könnten, weil dies nach den Vorschriften des RVG nicht vorgesehen sei.

V. Bedeutung für die Praxis

Der BGH war hier von der Vergütungsvereinbarung des beklagten Rechtsanwalts offensichtlich nicht angetan. Da hat es dem Anwalt auch nicht geholfen, sich darauf zu berufen, dass die vereinbarte Vergütung das Fünffache der gesetzlichen Vergütung bei Zugrundelegung einer 1,8-Geschäftsgebühr nach einem Gegenstandswert von 11.051,04 EUR nicht übersteige. Der BGH hatte in seinem Urteil auch Gelegenheit, zu verschiedenen Problemen im Zusammenhang mit einer Vergütungsvereinbarung Stellung zu nehmen.

1. Überprüfung einer Vergütungsvereinbarung

Ob die aufgrund einer Vergütungsvereinbarung berechnete Vergütung überhöht ist, kann je nach Einzelfall unter verschiedenen Gesichtspunkten geprüft werden:

- a) Ist eine vereinbarte Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch, kann sie gem. § 3a Abs. 2 Satz 1 RVG auf den angemessenen Betrag bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung herabgesetzt werden.
- b) Ist eine Vergütungsvereinbarung gem. § 138 Abs. 1 BGB sittenwidrig, ist die Vereinbarung nichtig. In diesem Fall hat der Rechtsanwalt nur einen Anspruch auf die gesetzlichen Gebühren. Eine Vergütungsvereinbarung ist dann sittenwidrig i.S.v. § 138 Abs. 1 BGB, wenn zwischen Leistung und Gegenleistung ein auffälliges Missverhältnis besteht und weitere Umstände vorliegen, die die Sittenwidrigkeit begründen. Auch das mehrfache Überschreiten der gesetzlichen Vergütung genügt im Regelfall nicht, um den Schluss auf ein auffälliges oder gar besonders grobes Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung i.S.d. § 138 BGB ziehen zu können (BGH AGS 2003, 15 = NJW 2002, 2774; BGH AGS 2005, 378; BGH AGS 2010, 267 = AnwBl 2010, 362). Allerdings besteht die tatsächliche Vermutung, dass ein vereinbartes Honorar dann unangemessen hoch ist, wenn es die gesetzlichen Gebühren um mehr als das Fünffache übersteigt (BGH AGS 2005, 378 = AnwBl 2005, 582 für das Honorar von Strafverteidigern; BGH RVGreport 2017, 92 [Hansens] = zfs 2017, 167 m. Anm. Hansens = AGS 2017, 63 für das Honorar in einer Kindschaftssache). Diese Vermutung führt dann dazu, dass der Rechtsanwalt darlegen und beweisen muss, dass und in welchem Umfang das vereinbarte über dem fünffachen Satz der gesetzlichen Gebühren liegende Honorar für das konkrete Mandat angemessen ist.
- c) Bei einer formularmäßigen Vergütungsvereinbarung kann unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls die Vereinbarung des Honorars in Höhe mindestens des Dreifachen der gesetzlichen Vergütung den Mandanten, der Verbraucher ist, unangemessen benachteiligen und damit unwirksam sein (so der BGH hier).

2. Zeittaktklausel

Ob die Vereinbarung einer Zeittaktklausel von 15 Minuten wirksam ist oder nicht, ist in Rechtsprechung und Literatur höchst umstritten. Der BGH hat hier die Streitfrage dahin geklärt, dass eine formularmäßig vereinbarte Zeittaktklausel von 15 Minuten im

Bedeutung für die Praxis

Überprüfung unter verschiedenen Gesichtspunkten

Wirksamkeit der Zeittaktklausel

Rechtsverkehr mit Verbrauchern unwirksam ist. Anlass hierfür war wohl auch die Abrechnungsweise des beklagten Anwalts. Dieser hat einen Zeitaufwand von 14 Stunden und 15 Minuten (so das OLG München AGS 2019, 379) bzw. von 25 Stunden und 15 Minuten (so der BGH hier) abgerechnet. Seine Zeitaufstellung enthielt 41 Einzelpositionen, wobei die Anwendung der Zeittaktklausel von 15 Minuten zu einem Gesamtaufwand von 13 Stunden geführt hat. Grundlage für die vielfache Berechnung eines Zeitaufwandes von 15 Minuten war eine Vielzahl kurzer Telefonate und E-Mails. Das OLG München hat demgegenüber einen nachweisbaren tatsächlichen Zeitaufwand des beklagten Anwalts von nur 4 Stunden 28 Minuten festgestellt.

Angesichts dieser Entscheidung des BGH ist jedenfalls die formularmäßige Vereinbarung einer Zeittaktklausel von 15 Minuten mit Mandanten, die Verbraucher sind, wohl grundsätzlich nicht mehr zulässig. Der BGH hat keine Ausführungen dazu gemacht, welche Zeitintervalle (noch) angemessen sind. Folglich sollte sich der Rechtsanwalt überlegen, ob er überhaupt von der grundsätzlich gegebenen Möglichkeit, eine Zeittaktklausel (etwa von fünf Minuten) zu vereinbaren, Gebrauch macht.

3. Verfahrensweise in der Praxis

Jedenfalls bei (formularmäßigen) Vergütungsvereinbarungen mit Verbrauchern dürfte nach dem Urteil des BGH die Vereinbarung eines Mindesthonorars in Höhe des Dreifachen der gesetzlichen Gebühren, einer 15-Minuten-Zeittaktklausel und eines höheren Gegenstandswertes gefahrgeneigt sein. Ob dies auch für Vereinbarungen mit Nicht-Verbrauchern gilt, hatte der BGH hier nicht zu entscheiden. Jedenfalls sollte der Rechtsanwalt seine üblicherweise verwendeten Formulierungen daraufhin überprüfen, ob sie mit der aktuellen Rechtsprechung des BGH noch vereinbar sind. Bei Individualvereinbarungen scheint der Anwalt noch auf der sicheren Seite zu sein, wenn die vereinbarte Vergütung die gesetzlichen Gebühren nicht um mehr als das Fünffache übersteigt.

Rechtsprechungsreport

Verfahrensrecht

Kostenentscheidung beim beschränkten Rechtsmittel

1. Die Regelung des § 473 Abs. 3 StPO ist auch dann anzuwenden, wenn eine Beschränkung des Rechtsmittels auf einen bestimmten Beschwerdepunkt vom Berufungsgericht für rechtlich unwirksam erachtet wird, der Rechtsmittelführer aber von vornherein erklärt, dass er nur das beschränkte Ziel verfolgt und dieses im Ergebnis auch erreicht.

2. Gibt der Rechtsmittelführer die Erklärung über das beschränkte Ziel erst nachträglich ab, so hat er diejenigen gerichtlichen und außergerichtlichen Auslagen zu tragen, die bei einer alsbald nach Rechtsmitteleinlegung abgegebenen Erklärung hierüber vermeidbar gewesen wären. (Leitsätze des Gerichts)

OLG Celle, Beschl. v. 5.2.2020 – 2 Ws 35/20

I. Sachverhalt

Das AG hat den Angeklagten wegen Wohnungseinbruchsdiebstahls in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt. Gegen das Urteil legten sowohl

Formularmäßige Vereinbarung nicht mehr zulässig

Überprüfung der verwendeten Formulierungen

Späte Berufungsbeschränkung ...

die Staatsanwaltschaft als auch der Angeklagte unbeschränkt Berufung ein. Nach Zustellung des schriftlich begründeten Urteils hat der Verteidiger die Berufung auf die Frage der Strafaussetzung zur Bewährung beschränkt. Die Berufungskammer des LG hat diese Beschränkung als unwirksam angesehen.

Nachdem die Staatsanwaltschaft ihre Berufung in der Berufungshauptverhandlung mit Zustimmung des Angeklagten zurückgenommen hatte, änderte die Berufungskammer unter Verwerfung des Rechtsmittels im Übrigen den Rechtsfolgenausspruch des AG-Urteils dahingehend ab, dass der Angeklagte zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt wurde, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Zudem wurden dem Angeklagten die Kosten des Verfahrens in beiden Instanzen auferlegt, die Berufungsgebühr allerdings um 1/5 ermäßigt und angeordnet, dass die Landeskasse die notwendigen Auslagen des Angeklagten in der Berufungsinstanz in diesem Umfang trage. Zur Begründung der Kostenentscheidung führte das LG aus, angesichts der umfassenden Anfechtung des Urteils sei der Berufungserfolg lediglich mit 1/5 zu bemessen. Dagegen hat sich der Verurteilte mit seiner sofortigen Beschwerde gewandt. Diese hatte überwiegend Erfolg.

II. Entscheidung

Das LG hatte zur Begründung seiner Kosten- und Auslagenentscheidung auf § 473 Abs. 4 StPO verwiesen. Das sieht das OLG anders. Ausgangspunkt für die Entscheidung über die Kosten des Berufungsverfahrens und die dort dem Angeklagten entstandenen notwendigen Auslagen sei vorliegend § 473 Abs. 3 StPO. Danach seien die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse aufzuerlegen, wenn dieser sein Rechtsmittel auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränke und das Rechtsmittel Erfolg habe. Vorliegend habe der Verurteilte die zunächst unbeschränkt eingelegte Berufung auf die Frage der Strafaussetzung zur Bewährung beschränkt und sein formuliertes Ziel auch erreicht. Der Umstand, dass das LG die Berufungsbeschränkung für unwirksam erachtet habe, führt nach Auffassung des OLG nicht zum Ausschluss der Anwendbarkeit des § 473 Abs. 3 StPO. Diese Vorschrift sei nach nahezu einhelliger Auffassung in Rechtsprechung und Schrifttum vielmehr auch dann anzuwenden, wenn eine wirksame Beschränkung der Anfechtung auf einen bestimmten Beschwerdepunkt verfahrensrechtlich nicht möglich sei, der Rechtsmittelführer aber von vornherein erkläre, dass er mit seinem Rechtsmittel nur das beschränkte Ziel verfolge, und dieses im Ergebnis auch erreiche (vgl. BGHSt 19, 226, 230; OLG Düsseldorf JR 1991, 120 mit Anm. Hilger; OLG Köln VRS 109, 338; LR/Hilger, StPO, 26. Aufl., § 473 Rn 36; KK/Gieg, StPO, 8. Aufl., § 473 Rn 67; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 62. Aufl., § 473 Rn 22; jew. m.w.N.). Dabei könne dahinstehen, ob die Rechtsauffassung des LG, die vorgenommene Berufungsbeschränkung sei unwirksam, zutreffend ist, denn § 473 Abs. 3 StPO sei sowohl im Fall der wirksamen, als auch im Fall der aus Rechtsgründen unwirksamen Beschränkung der Berufung die der zu treffenden Kostenentscheidung zugrunde zu legende Vorschrift, wenn – wie hier – der Rechtsmittelführer den Willen zur Beschränkung seines Rechtsmittels zweifelsfrei erklärt und sein beehrtes Ziel im Ergebnis auch erreicht hat.

Der Umstand, dass die Erklärung, mit der der Verurteilte die Beschränkung der Berufung vorgenommen hat, erst nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist des § 318 StPO beim Gericht einging, führt nach Auffassung des OLG allerdings dazu, dass der Verurteilte die gerichtlichen und außergerichtlichen Auslagen zu tragen hat, die bei einer innerhalb der Berufungsbegründungsfrist abgegebenen Erklärung des Verurteilten über das beschränkte Berufungsziel vermeidbar gewesen wären. Für die Konstellation der wirksam erfolgten Beschränkung der Berufung und der Erreichung

... die Erfolg hat

Anwendung von
§ 473 Abs. 3 StPO

Späte Beschränkung

des insoweit angestrebten Ziels ist die Pflicht des Berufungsführers, die gerichtlichen und außergerichtlichen Auslagen zu tragen, die bei einer innerhalb der Berufungsbegründungsfrist abgegebenen Beschränkungserklärung vermeidbar gewesen wären, uneingeschränkt anerkannt (vgl. OLG Stuttgart, Beschl. v. 12.5.2014 – 4 Ws 96/14; OLG Hamm NStZ-RR 1998, 221; OLG München, Beschl. v. 18.12.1998 – 2 Ws 1119/98; Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O., § 473 Rn 20). In Fällen, in denen das Berufungsgericht – dessen Einschätzung insoweit unabhängig von ihrer Richtigkeit allein maßgeblich sein muss – die Beschränkung aus Rechtsgründen für unwirksam erachtet, sei in der Rechtsprechung allerdings umstritten, ob eine erst nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist vorgenommene Beschränkung der Berufung Auswirkungen auf die zu treffende Kostenentscheidung entfaltet. Während einerseits vertreten werde, die Kosten- und Auslagenentscheidung habe sich in derartigen Fällen allein an § 473 Abs. 3 StPO zu orientieren, da durch die zunächst unbeschränkte Rechtsmitteleinlegung keine vermeidbaren Kosten entstanden seien (OLG Hamm, Beschl. v. 15.10.2013 – III-5 Ws 380–381/13; MüKo-StPO/Maier, 1. Aufl. 2019, StPO § 473 Rn 156–157), werde andererseits angenommen, in derartigen Fällen habe der Rechtsmittelführer diejenigen (außer-)gerichtlichen Auslagen zu tragen, die bei einer alsbald nach Rechtsmitteleinlegung abgegebenen Erklärung hierüber vermeidbar gewesen wären (OLG Celle, Beschl. v. 10.1.2019 – 3 Ws 4/19; BeckOK-StPO/Niesler, 35. Ed. 1.10.2019, StPO § 473 Rn 15). Das OLG hat sich insoweit der letztgenannten Ansicht angeschlossen. Denn es sei keineswegs ausgeschlossen, dass auch in Fällen der Unmöglichkeit der Beschränkung einer Berufung aus Rechtsgründen vermeidbare Kosten durch eine erst verspätete Bekanntgabe des Rechtsmittelziels entstehen können. Erkläre der Rechtsmittelführer beispielsweise im Rahmen einer mangels ausreichender Feststellungen unwirksamen Beschränkungserklärung seiner Berufung auf den Rechtsfolgenausspruch, er räume sämtliche Anklagevorwürfe ein und strebe lediglich die Verurteilung zu einer niedrigeren Strafe an, werde die Ladung zahlreicher Zeugen meist entbehrlich sein. Erfolgt diese Erklärung beispielsweise – wie in der Praxis häufig – erst im Berufungshauptverhandlungstermin und werden die vom Gericht in Unkenntnis des Rechtsmittelziels geladenen Zeugen vor diesem Hintergrund ohne Vernehmung entlassen, dürften die infolge der Ladung der Zeugen entstandenen Kosten vermeidbar gewesen sein. Die Kostenentscheidung habe in derartigen Konstellationen grundsätzlich die Einschränkung zu enthalten, dass der Verurteilte die gerichtlichen und außergerichtlichen Auslagen zu tragen habe, die bei einer innerhalb der Berufungsbegründungsfrist abgegebenen Erklärung des Verurteilten über das beschränkte Berufungsziel vermeidbar gewesen wären. Ob solche entstanden seien, sei sodann im Kostenfestsetzungsverfahren zu klären.

III. Bedeutung für die Praxis

M.E. zutreffend. Denn der Angeklagte kann sich frühzeitig darüber Gedanken machen, was er mit seiner Berufung eigentlich erreichen will. Tut er das nicht und/oder äußert sich zu spät, werden ihm m.E. zu Recht die durch die (zu) späte Beschränkung verursachten Kosten auferlegt werden können. Das bedeutet für den Verteidiger, dass auch er sich frühzeitig überlegen muss, wohin die Reise im Berufungsverfahren eigentlich gehen soll.

RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Leer/Augsburg

Zutreffend

Kostenforderung ist keine Insolvenzforderung

1. Die Zahlungsverpflichtung des Kostenschuldners im Strafverfahren entsteht erst durch die Kostengrundentscheidung unter der aufschiebenden Bedingung ihrer Rechtskraft.

2. Die von dem Verurteilten zu tragenden Kosten für die Vorbereitung der öffentlichen Klage stellen deshalb selbst dann keine Insolvenzforderungen i.S.v. § 38 InsO dar, wenn diese bereits vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Verurteilten begründet wurden. (Leitsätze des Gerichts)

OLG Celle, Beschl. v. 10.2.2020 – 2 Ws 43/20

I. Sachverhalt

Das AG hat den Verurteilten, über dessen Vermögen durch Beschluss des AG im Juli 2014 das Privatinsolvenzverfahren eröffnet worden ist, mit Urteil vom 26.1.2018 wegen fahrlässiger Insolvenzverschleppung verurteilt und ihm zugleich die Kosten des Verfahrens auferlegt. Die Entscheidung ist seit dem 3.2.2018 rechtskräftig.

Im Rahmen des gegen den Verurteilten geführten Ermittlungsverfahrens hatte die Staatsanwaltschaft bereits vor Eröffnung des Privatinsolvenzverfahrens Bankauskünfte und ein Sachverständigengutachten eingeholt; die insoweit von der Landeskasse beglichenen Forderungen wurden dem Verurteilten mit Kostenrechnung der Staatsanwaltschaft vom 10.4.2018 in Höhe von 17.493 EUR sowie 132,50 EUR in Rechnung gestellt. Die gegen diese Kostenrechnung gerichtete Erinnerung des Verurteilten hat das AG zurückgewiesen. Seine Beschwerde hiergegen hat das LG, nachdem der Einzelrichter das Verfahren gem. § 66 Abs. 6 Satz 2 GKG wegen dessen grundsätzlicher Bedeutung auf die Wirtschaftsstrafkammer als Beschwerdekammer übertragen hatte, verworfen.

Gegen diesen Beschluss wendet sich der Verurteilte mit seiner weiteren Beschwerde, die das LG wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage gem. § 66 Abs. 4 Satz 1 GKG zugelassen hat. Er macht geltend, bei den Kosten für das im Ermittlungsverfahren erstellte Gutachten sowie die eingeholten Bankauskünfte handele es sich um Insolvenzforderungen im Sinne von § 38 InsO, da die anspruchsbegründenden Tatbestände bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgeschlossen gewesen seien. Die Landeskasse habe bereits vor der Insolvenzeröffnung im Juli 2014 eine mit einer sog. „gesicherten Anwartschaft“ vergleichbare Rechtsposition erlangt. Das Rechtsmittel hatte beim OLG keinen Erfolg.

II. Entscheidung

Der Umstand, dass durch Beschluss des AG aus Juli 2014 über das Vermögen des Verurteilten das Privatinsolvenzverfahren eröffnet wurde, steht nach Auffassung des OLG dessen sich aus § 464a Abs. 1 Satz 2 StPO ergebender Pflicht, die zur Vorbereitung der öffentlichen Klage im Ermittlungsverfahren entstandenen Kosten zu tragen, nicht entgegen. Bei den in der Kostenrechnung der Staatsanwaltschaft aufgeführten Beträgen handele es sich nicht um Insolvenzforderungen i.S.v. § 38 InsO.

Insolvenzgläubiger sei nur derjenige, dessen Vermögensanspruch im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens auch begründet war (BeckOK-InsO/Jilek, 16. Ed. 15.10.2019, InsO § 38 Rn 20). Begründet i.S.d. § 38 InsO sei ein Vermögensanspruch dann, wenn der anspruchsbegründende Tatbestand vor Eröffnung des Insolvenzver-

Vor Eröffnung der Privatinsolvenz

Kosten im Ermittlungsverfahren

Insolvenzforderung?

Kostenzahlungspflicht des Verurteilten aufschiebend bedingt

fahrens bereits abgeschlossen war (BGH ZInsO 2005, 537). Hier sei es zwar zutreffend, dass sowohl die infolge der Einholung von Bankauskünften als auch durch das in Auftrag gegebene Sachverständigengutachten entstandenen finanziellen Verpflichtungen bereits vor der Eröffnung des Privatinsolvenzverfahrens über das Vermögen des Verurteilten begründet wurden; diese hätten indes allein das Land Niedersachsen, mit dem gem. § 1 ff. JVEG ein Auftragsverhältnis zustande gekommen war, getroffen. Die Zahlungsverpflichtung des Verurteilten sei erst durch die Kostengrundscheidungsentscheidung der Verurteilung vom 26.1.2018 unter der aufschiebenden Bedingung ihrer Rechtskraft entstanden (KG wistra 2015, 403 = Rpfleger 2015, 727).

Soweit der Verurteilte geltend macht, die Landeskasse könne nicht bessergestellt werden als jeder andere Gläubiger, bei dem eine aus einem Lebenssachverhalt vor der Insolvenzeröffnung resultierende Forderung auch dann eine Insolvenzforderung bleibe, wenn diese erst nach der Insolvenzeröffnung gerichtlich festgestellt werde, greife der Einwand nicht durch. Zwar werde in der Rechtsprechung in Fällen, in denen ein Gläubiger eine Rechtsposition erlangt hat, die – gleich einer gesicherten Anwartschaft – nicht mehr einseitig durch den Schuldner verhindert werden könne, in der Tat von einem begründeten Vermögensanspruch i.S.d. § 38 InsO ausgegangen (BeckOK-InsO/Jilek, a.a.O., § 38 Rn 20). In Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft – wie hier – kostenpflichtige Ermittlungen in Auftrag gibt, erlange das Land Niedersachsen allerdings gerade keinen gesicherten Anspruch auf Rückzahlung der gem. § 1 ff. JVEG durch die Landeskasse entrichteten Zahlungen zur Aufklärung der im Raume stehenden Straftat gegen den Beschuldigten. Das ergebe sich schon daraus, dass es zu diesem Zeitpunkt häufig nicht einmal einen namentlich bekannten Beschuldigten gebe, gegen den das Land einen Rückforderungsanspruch erlangen könnte, denn kostenpflichtige Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft werden häufig auch in Verfahren gegen Unbekannt in Auftrag gegeben; zu den Kosten der Vorbereitung der öffentlichen Klage, die der verurteilte Angeklagte nach § 465 Abs. 1 StPO zu tragen hat, gehören im Übrigen auch solche, die entstanden sind, während das Verfahren noch nicht gegen diesen Angeklagten, sondern gegen eine andere verdächtig gewesene Person gerichtet war (Hilger, in: Löwe-Rosenberg, StPO, 26. Aufl. 2010, § 464a Rn 13).

III. Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung ist m.E. zutreffend. Denn die Zahlungsverpflichtung eines Beschuldigten hinsichtlich der Kosten des gegen ihn geführten Verfahrens hängt allein vom Ausgang des Strafverfahrens ab. Ergeben die Ermittlungen keinen hinreichenden Tatverdacht, so ist das Ermittlungsverfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO einzustellen mit der Folge, dass die Staatskasse die Kosten für die in Auftrag gegebenen Ermittlungen trägt. Die Annahme, der Staatskasse stünde bereits zu diesem Zeitpunkt eine gesicherte Rückzahlungsforderung gegen den Beschuldigten zu, würde im Übrigen auch der im Strafverfahren geltenden Unschuldsvermutung eklatant zuwiderlaufen.

RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Leer/Augsburg

Keine „gesicherte Anwartschaft“

Zutreffend

Anwaltsvergütung

Bindung an Ermessensausübung; Nachfestsetzung

Der Rechtsanwalt ist an sein nach § 14 Abs. 1 RVG einmal ausgeübtes Ermessen bei der Bestimmung der angefallenen Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens gebunden. Das gilt auch, wenn er erkennbar entstandene Gebühren(tatbestände) fehlerhaft (nicht) geltend gemacht hat. (Leitsatz des Verfassers)

OLG Celle, Beschl. v. 14.11.2019 – 3 Ws 323/19

I. Sachverhalt

Der Angeklagte ist vom Schwurgericht/LG u.a. vom Vorwurf des versuchten Mordes freigesprochen und der Landeskasse sind seine notwendigen Auslagen auferlegt worden. Der Rechtsanwalt hat die notwendigen Auslagen des Angeklagten geltend gemacht. Dabei hat er für die Hauptverhandlungstermine jeweils eine Mittelgebühr von 320,00 EUR gemäß § 14 RVG, Nr. 4114 VV RVG sowie eine Verfahrensgebühr in Höhe von 225,00 EUR gemäß § 14 RVG, Nr. 4113, 4112 VV RVG geltend gemacht. Diese Gebühren sind antragsgemäß festgesetzt worden. Der Rechtsanwalt hat sodann die Festsetzung weiterer notwendig entstandener Auslagen mit der Begründung beantragt, dass es sich dabei um die Mehrkosten der Mittelgebühren für die Vertretung vor dem Schwurgericht nach Nr. 4118, 4119 und 4120 VV RVG handele. Bei seinem Kostenfestsetzungsantrag habe er diese Gebührentatbestände übersehen und versehentlich die Gebühren für die Vertretung vor der Strafkammer nach den Nr. 4112 und 4114 VV RVG geltend gemacht.

Diesen Antrag hat der Rechtspfleger mit der Begründung zurückgewiesen, dass ein Rechtsanwalt an sein einmal im Rahmen des § 14 RVG ausgeübtes Ermessen bei der Bestimmung der angefallenen Gebühr gebunden sei. Der Verteidiger habe auch keinen Gebührentatbestand übersehen. Die sofortige Beschwerde des Verteidigers hatte beim OLG keinen Erfolg.

II. Entscheidung

Das OLG hat sich der Auffassung des Rechtspflegers angeschlossen. Der Rechtsanwalt sei an sein nach § 14 Abs. 1 RVG einmal ausgeübtes Ermessen bei der Bestimmung der angefallenen Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens gebunden. Denn die Ausübung des Ermessens sei Bestimmung der Leistung durch den Verteidiger und erfolge gemäß § 315 Abs. 2 BGB durch Erklärung gegenüber dem Mandanten bzw. der Landeskasse. Die Bestimmung sei rechtsgestaltender Natur, ihre Abgabe somit Ausübung des Gestaltungsrechts. Da das Gestaltungsrecht durch seine Ausübung verbraucht sei, könne die Bestimmung, sobald die Erklärung gemäß § 130 Abs. 1 BGB durch Zugang wirksam geworden sei, nicht mehr geändert oder widerrufen werden. Sie sei damit auch für den Verteidiger als Bestimmenden bindend, es sei denn, er habe sich eine Erhöhung ausdrücklich und erkennbar vorbehalten, er sei über Bemessungsfaktoren getäuscht worden oder er habe einen gesetzlichen Gebührentatbestand übersehen (vgl. Gerold/Schmidt/Mayer, RVG, 24. Aufl. 2019, § 14 Rn 4). Mit der Geltendmachung der Kostenfestsetzung durch seinen ersten Antrag sei dem Verteidiger damit die Möglichkeit genommen, seinen Antrag „nachzubessern“, weil er einen entsprechenden Vorbehalt nicht mitgeteilt habe. Entgegen der Ansicht des Verteidigers liege hier auch kein Übersehen eines gesetzlichen Gebührentatbestandes vor, weil er in seinem Antrag erkennbar entstandene Verfahrens- und Terminsge-

Festsetzung der Schwurgerichtsgebühren anstelle der Strafkammergebühren

Keine Nachfestsetzung

An einmal ausgeübtes Ermessen gebunden

bühren – wenn auch fehlerhaft – geltend gemacht habe. Eine Nachforderung käme nur bei irrtümlich nicht geltend gemachten Gebühren und Auslagen in Betracht, die in dem früheren Kostenfestsetzungsantrag überhaupt nicht enthalten gewesen seien. Hier habe der Rechtsanwalt jedoch lediglich bestimmte Umstände bei der Ausübung seines Bestimmungsrechts übersehen. Eine Abänderung des einmal ausgeübten Bestimmungsrechts, mit dem der Leistungsinhalt konkretisiert und unwiderruflich wurde, sei dann jedoch nicht mehr möglich (vgl. Mayer/Kroiß, RVG, 7. Aufl. 2018, § 14 Rn 52 m.w.N.).

Der Nachforderung stehe zudem auch die materielle Rechtskraft des Kostenfestsetzungsbeschlusses entgegen. Von der Rechtskraft eines früheren Kostenfestsetzungsbeschlusses würden lediglich bisher nicht geltend gemachte Posten eines aus mehreren Einzelposten bestehenden Erstattungsanspruchs nicht erfasst (vgl. OLG München Rpfleger 1987, 262).

III. Bedeutung für die Praxis

1. Zunächst: Augen auf bei Kostenfestsetzungsanträgen und geschaut, ob die richtigen Gebühren geltend gemacht werden. Denn unabhängig von der Frage, ob die Entscheidung des OLG zutreffend ist – was sie nicht ist (dazu 2.) – die Nachschau erspart Ärger und auf jeden Fall Gebührenverlust. Und der Verteidiger/Rechtsanwalt soll nicht meinen, dass die Vertreter der Staatskasse ihn auf einen Fehler zu seinen Lasten hinweisen. Das ist hier offenbar ja auch nicht geschehen.

2. Im Übrigen: Ich halte die Entscheidung des OLG für nicht zutreffend. Zutreffend ist allerdings der grundsätzliche Ansatzpunkt des OLG, dass der Rechtsanwalt an sein im Rahmen des § 14 RVG ausgeübtes Ermessen grundsätzlich gebunden (vgl. auch Burhoff/Volpert/Burhoff, RVG, Teil A Rahmengebühren, Rn 1740 m.w.N.) und eine Nachliquidation nur in Ausnahmefällen zulässig ist. Diese Ausnahmen sieht das OLG m.E. aber zu eng, wenn es darunter auch den hier vorliegenden Fall einordnet, in dem der Rechtsanwalt erkennbar von einer falschen Gebühr ausgegangen ist. Diesen Fall muss man m.E. dem gleichstellen, in dem der Rechtsanwalt eine ihm zustehende Gebühr übersehen hat. Das ist etwas anderes, als wenn der Rechtsanwalt nachträglich innerhalb des Rahmens seine Gebühr anders bestimmen will. Gerade das war hier nicht der Fall, denn der Rechtsanwalt hat auch im Rahmen der Nachliquidation die Mittelgebühren abgerechnet. Er hat nur eine andere Berechnungsgrundlage – nämlich die Schwurgerichtsgebühren anstelle der Strafkammergebühren – zugrunde gelegt. Das hat mit Ermessensausübung und Rechtsgestaltung m.E. nichts zu tun. Daher hätte hier die Nachfestsetzung erfolgen müssen. So gehen dem Rechtsanwalt rund 2.000 EUR verloren. Die Staatskasse wird es (mal wieder) freuen, den Verteidiger nicht.

RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Leer/Augsburg

Begriff der Zurückverweisung

Die Zurückverweisung nach § 21 RVG ist nicht im engen prozessualen Sinn des § 354 StPO zu verstehen. Eine Zurückverweisung im gebührenrechtlichen Sinn liegt nämlich immer dann vor, wenn das Rechtsmittelgericht die abschließende Entscheidung dem untergeordneten Gericht übertragen hat. (Leitsatz des Verfassers)

OLG Koblenz, Beschl. v. 11.9.2019 – 2 Ws 421/19

Materielle Rechtskraft

Augen auf!

Nicht zutreffend bzw. zu eng

I. Sachverhalt

Der Rechtsanwalt war Pflichtverteidiger des Angeklagten. In dem umfangreichen Verfahren hat zunächst vom 20.8.2012 bis zum 5.4.2017 an 337 Tagen die Hauptverhandlung stattgefunden. Am 2.5.2017 setzte die Strafkammer die Hauptverhandlung gemäß § 228 Abs. 1 Satz 1 StPO im Hinblick auf das mit Ablauf des Monats Juni 2017 bevorstehende Ausscheiden des Vorsitzenden Richters wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze aus; mit Beschluss – außerhalb der Hauptverhandlung – vom 29.5.2017 stellte sie das Verfahren sodann gemäß §§ 206a StPO wegen überlanger Verfahrensdauer ein. Auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft hat das OLG die zuletzt genannte Entscheidung durch Beschluss aufgehoben und angeordnet, dass das Hauptverfahren vor der 12. Strafkammer als Staatsschutzkammer des LG fortzusetzen sei.

Die weitere Hauptverhandlung gegen den Angeklagten fand zunächst ab dem 15.10.2018 statt; sie wurde am 6.11.2018 ausgesetzt und am 26.2.2019 neu wieder aufgenommen. Am 21.8.2019 ist ein – zwischenzeitlich rechtskräftiges – Urteil gegen den Angeklagten ergangen.

Der Rechtsanwalt hat einen Vorschuss auf die aus der Staatskasse zu gewährende Pflichtverteidigerentschädigung in Höhe von 5.696,69 EUR beantragt. Er vertritt die Auffassung, dass eine Verfahrensgebühr gemäß Nr. 4118 VV RVG erneut angefallen ist, und macht insgesamt die Gebühren für diesen Verfahrensabschnitt nach Maßgabe der durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz erfolgten Anhebung geltend. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat die Gebühr Nr. 4118 VV RVG nicht festgesetzt. Er hat sich auf den Standpunkt gestellt, dass durch die OLG-Entscheidung vom 4.12.2017 keine neue gebührenrechtliche Angelegenheit begründet worden und die Vorschusszahlungen insgesamt nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Pflichtverteidigerbestellung geltenden Fassung des Kostenverzeichnisses zum RVG zu bemessen seien. Das LG hat die Erinnerung des Rechtsanwalts zurückgewiesen. Seine dagegen gerichtete Beschwerde hatte beim OLG Erfolg.

II. Entscheidung

Nach Auffassung des OLG war die Verfahrensgebühr Nr. 4118 VV RVG festzusetzen. Die OLG-Entscheidung vom 4.12.2017 habe bewirkt, dass das weitere Verfahren vor der 12. Strafkammer als Staatsschutzkammer als neuer Rechtszug mit den entsprechenden gebührenrechtlichen Folgen anzusehen sei.

Gemäß § 21 Abs. 1 RVG sei, soweit eine Sache an ein untergeordnetes Gericht zurückverwiesen werde, das weitere Verfahren vor diesem Gericht ein neuer Rechtszug. Diese Vorschrift sei eine Ausnahmeregelung zu dem in § 15 Abs. 1 RVG enthaltenen Grundsatz, wonach der Anwalt die Gebühren in demselben Rechtszug nur einmal erhalte. Eine Zurückverweisung im Sinne von § 21 Abs. 1 RVG liege vor, wenn das Rechtsmittelgericht durch eine den Rechtszug beendende Entscheidung einem in dem Instanzenzug untergeordneten Gericht die abschließende Entscheidung überträgt. Das Gericht eines höheren Rechtszuges müsse auf Rechtsmittel, wozu auch die Beschwerde zähle, mit der Sache befasst gewesen sein und dürfe nicht endgültig über die Sache entschieden haben, sondern müsse diese zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Untergericht verwiesen haben (vgl. Gerold/Schmidt/Mayer, RVG, 24. Aufl. 2019, § 21 Rn 2 m.w.N.). Der Begriff der Zurückverweisung nach § 21 RVG sei nicht im engen prozessualen Sinne von § 538 ZPO, § 354 StPO zu verstehen. Eine Zurückverweisung im gebührenrechtlichen Sinne liege

Zurückverweisung im Beschwerdeverfahren

Vorschuss beantragt

Zurückverweisung nicht im prozessualen Sinn gemeint

vielmehr immer dann vor, wenn das Rechtsmittelgericht die abschließende Entscheidung dem untergeordneten Gericht übertrage (vgl. Mayer/Kroiß, RVG, 7. Aufl., § 21 Rn 4).

Durch das OLG sei mit dem Beschl. v. 4.12.2017 eine Zurückverweisung in diesem Sinn ausgesprochen worden. Das OLG habe durch Sachentscheidung im Beschwerdeverfahren beschlossen, dass ein Verfahrenshindernis nicht vorliege, das einmal eröffnete, durch das Erstgericht abgeschlossene Verfahren also fortzusetzen sei. Der Fall liege nicht anders, als wenn das Revisionsgericht auf entsprechende Rüge der Staatsanwaltschaft gegen ein Prozessurteil nach § 260 Abs. 3 StPO dieses aufgehoben und die Sache gemäß § 354 Abs. 2 Satz 1 StPO zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere als Staatsschutzkammer zuständige Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen hätte. Es könne gebührenrechtlich keinen Unterschied machen, ob das Erstgericht das Verfahren durch Prozessurteil oder – wie hier – außerhalb der Hauptverhandlung im Beschlussverfahren nach § 206a StPO einstelle.

III. Bedeutung für die Praxis

1. Die Entscheidung ist zutreffend und entspricht dem Sinn und Zweck des § 21 RVG (vgl. dazu eingehend auch Burhoff/Volpert/Burhoff, RVG, Teil A: Zurückverweisung [§ 21], Rn 2574). Sie gilt nicht nur für die Zurückverweisung im Strafverfahren, sondern in allen Verfahrensarten.

2. Das hat zur Folge, dass in vergleichbaren Fällen alle Gebühren und Auslagen erneut entstehen, und zwar auch die Pauschale für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen (Nr. 7002 VV RVG). Die Gebühren entstehen im Übrigen nach dem zum Zeitpunkt der Zurückverweisung maßgeblichen Gebührenrecht. Wird nämlich – wie vorliegend – in einem vor dem Stichtag begonnenen Rechtsstreit die Sache von dem Rechtsmittelgericht nach dem Stichtag an die Vorinstanz zurückverwiesen, so gilt für das Verfahren nach der Verweisung neues Gebührenrecht (vgl. Gerold/Schmidt/Mayer, RVG, § 60 Rn 82; Burhoff/Volpert/Volpert, RVG, Teil A: Übergangsvorschriften [§§ 60 f.], Rn 2139 ff.; KG RVGreport 2005, 343). Dies ergibt sich im Übrigen auch aus § 60 Abs. 1 Satz 2 RVG. Denn wenn schon die Vergütung des vor einer Gebührenrechtsänderung tätigen Rechtsanwalts im Rechtsmittelverfahren nach Maßgabe einer zwischenzeitlich erfolgten Änderung zu entgelten ist, so muss dies erst recht gelten, wenn – wie im Falle von § 21 RVG – durch Zurückverweisung ein neuer Rechtszug entsteht. Eine Anrechnung der Verfahrensgebühr ist in Straf- und Bußgeldsachen nicht vorgesehen (Gerold/Schmidt/Mayer, RVG, § 21 Rn 12).

RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Leer/Augsburg

Verfahrensverbindung und Erstreckung

1. Die Vorschrift des § 48 Abs. 6 Satz 3 RVG gilt für alle Fälle der Verfahrensverbindung, unabhängig davon, ob die Beordnung als Pflichtverteidiger vor oder nach der Verbindung erfolgt ist.

2. Eine Erstreckung der Beordnung nach § 48 Abs. 6 Satz 3 RVG setzt nicht zwingend voraus, dass vor der Verbindung bereits ein Antrag auf Beordnung als Pflichtverteidiger in dem hinzuverbundenen Verfahren gestellt wurde. (Leitsätze des Gerichts)

OLG Celle, Beschl. v. 6.9.2019 – 2 Ws 253/19

**Fall mit Aufhebung durch
Prozessurteil vergleichbar**

Zutreffend

Neues Recht anzuwenden

I. Sachverhalt

Die Staatsanwaltschaft hat gegen den Angeklagten ursprünglich zwei Ermittlungsverfahren geführt, und zwar das Verfahren 3103 Js 19257/18 wegen des Verdachts des versuchten besonders schweren Raubes sowie das Verfahren 3103 Js 20366/18 wegen des Verdachts eines (weiteren) besonders schweren Raubes. Am 14.1.2019 legitimierte sich der Rechtsanwalt gegenüber der Staatsanwaltschaft als Verteidiger zu beiden Verfahren und beantragte jeweils Akteneinsicht, die auch gewährt wurde. Am 1.2.2019 erfolgte die Verbindung des Verfahrens 3103 Js 19257/18 zu dem führenden Verfahren 3103 Js 20366/18 durch die Staatsanwaltschaft. Am 29.3.2019 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage wegen versuchten besonders schweren Raubes (§§ 249, 250 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 22, 23 StGB) und besonders schweren Raubes (§§ 249, 250 Abs. 1 Nr. 1a, Abs. 2 StGB) in Tatmehrheit. Zugleich wurde der Erlass eines Haftbefehls gegen den Angeklagten beantragt.

Am 8.4.2019 hat das LG den beantragten Haftbefehl nach Maßgabe der Anklageschrift erlassen und die Anklage zugestellt. Auf den Antrag des Verteidigers vom 11.4.2019 wurde dieser mit Beschluss vom 15.4.2019 zum Pflichtverteidiger des Angeklagten bestellt.

Nach Durchführung der Hauptverhandlung und Verurteilung des Angeklagten stellte der Verteidiger einen Kostenfestsetzungsantrag, in dem er u.a. zweimal die Grundgebühr nach Nr. 4101 VV RVG sowie zweimal die Verfahrensgebühr nach Nr. 4105 VV RVG beanspruchte. Mit Kostenfestsetzungsbeschluss des LG erfolgte nur eine Teilfestsetzung; nicht festgesetzt wurden die geltend gemachten Gebühren für die Tätigkeiten im hinzuverbundenen Verfahren vor der Verbindung. Im Kostenfestsetzungsbeschluss ist hierzu ausgeführt, dass eine Vergütung für die Tätigkeiten im hinzuverbundenen Verfahren nicht erfolgen könne, da bei Verbindungen von Verfahren für jedes Verfahren gesondert eine Beordnung erfolgen müsse.

Daraufhin beantragte der Verteidiger am 5.7.2019 bei der Strafkammer die Anordnung der Erstreckung der Beordnung auf das bereits durch die Staatsanwaltschaft verbundene Verfahren. Nach Einholung einer Stellungnahme des Bezirksrevisors hat die Vorsitzende der Strafkammer mit dem vom Rechtsanwalt inzwischen angefochtenen Beschluss den Antrag abgelehnt und zur Begründung ausgeführt, dass sich die Frage einer Entscheidung über die Erstreckung nur stelle, wenn zu einem Verfahren, in dem der Verteidiger bereits beigeordnet sei, weitere Verfahren, in denen bislang keine Beordnung erfolgte, hinzuverbunden würden. Dieser Fall liege nicht vor, da die Verfahren bereits vor der Beordnung verbunden gewesen seien. Hiergegen richtet sich die Beschwerde des A, die beim OLG Erfolg hatte. Das OLG hat den die Erstreckung ablehnenden Beschluss des LG aufgehoben und die Erstreckung ausgesprochen.

II. Entscheidung

Das OLG hat die Beschwerde als nach § 304 Abs. 1 StPO – es war altes Recht anwendbar – zulässig angesehen. Gegen die Ablehnung der Erstreckung der Wirkungen der Pflichtverteidigerbestellung nach § 48 Abs. 6 Satz 3 RVG sehe das RVG keinen besonderen Rechtsbehelf vor. Werde der Erstreckungsantrag abgelehnt, könne der Rechtsanwalt dagegen aus eigenem Recht Beschwerde einlegen (KG RVGreport 2012, 56 = StRR 2012, 78 = StraFo 2012, 292; Gerold/Schmidt/Burhoff, RVG, 24. Aufl. 2020, § 48 Rn 211; Burhoff/Volpert/Burhoff, RVG, § 48 Abs. 6 Rn 39). Für die Anfechtung des die Erstreckung ablehnenden Beschlusses gelten die allgemeinen Regeln (KG, a.a.O.; Gerold/Schmidt/Burhoff, a.a.O.).

Verbindung von Verfahren

Kostenfestsetzung

Erstreckung abgelehnt

Zulässigkeit der Beschwerde

Im Rahmen der Ausführungen zur Begründetheit des Rechtsmittels verweist das OLG zunächst darauf, dass der Ablehnungsbeschluss des LG bereits deshalb aufzuheben sei, weil die Vorsitzende der Strafkammer für die getroffene Entscheidung funktionell nicht (allein) zuständig gewesen sei. Jedoch führt diese (versehentliche) Verletzung der gesetzlichen Zuständigkeitsregelung nicht zu einer Zurückverweisung der Sache an das LG, vielmehr könne der Senat in der Sache selbst entscheiden. Dazu weist das OLG darauf hin, dass nach dem Wortlaut des § 48 Abs. 6 Satz 3 RVG die Entscheidung über die Erstreckung der Wirkungen der Pflichtverteidigerbestellung nicht dem Vorsitzenden allein obliege, sondern dem Gericht. Die Entscheidung über die Erstreckung der Wirkungen der Pflichtverteidigerbestellung knüpfe an die Verbindung von Verfahren an, über die ebenfalls das Gericht zu entscheiden habe (§ 4 Abs. 1 StPO). In der Sache gehe es hierbei nicht um die Pflichtverteidigerbestellung als solche, sondern um die Bestimmung einer rein vergütungsrechtlichen Rückwirkung (so auch OLG Düsseldorf RVGreport 2007, 140; OLG Hamm, Beschl. v. 29.1.2008 – 4 Ws 9/08; LG Bielefeld, Beschl. v. 4.1.2006 – Qs 731/05 III; LG Cottbus StRR 2013, 305 = RVGprofessionell 2013, 44; LG Dortmund, Beschl. v. 19.12.2006 – I Qs 87/06; Burhoff/Volpert/Burhoff, RVG, § 48 Abs. 6 Rn 37). Dass über den Antrag auf Erstreckung der Wirkungen der Pflichtverteidigerbestellung hier die Vorsitzende anstelle der hierzu berufenen Strafkammer entschieden habe, zwingt aber nicht dazu, die Sache an die funktionell zuständige Strafkammer zurückzuverweisen. Denn der Verfahrensmangel könne im Beschwerdeverfahren in dem Sinne ausgeglichen werden, dass der Senat an die Stelle der an sich zur Entscheidung berufenen Strafkammer trete (vgl. OLG Düsseldorf, a.a.O.).

Das OLG nimmt sodann Stellung zu der in Rechtsprechung in Literatur umstrittenen Frage, ob in Fällen wie dem vorliegenden – Verbindung vor Beiordnung – ein Antrag nach § 48 Abs. 6 Satz 3 RVG gestellt werden muss. Zum Teil wird in Rechtsprechung und Literatur vertreten, dass aus § 48 Abs. 6 Satz 1 RVG direkt der Vergütungsanspruch für frühere Tätigkeiten in den vor der Beiordnung hinzuverbundenen Verfahren folge (vgl. dazu Gerold/Schmidt/Burhoff, a.a.O., § 48 Rn 205 und Burhoff/Volpert/Burhoff, RVG, § 48 Abs. 6 Rn 21 f. jeweils m.w.N.). Nach anderer Auffassung gilt die Vorschrift des § 48 Abs. 6 Satz 3 RVG für alle Fälle der Verfahrensverbindung, ungeachtet der zeitlichen Reihenfolge von Verbindung und Beiordnung. Das OLG hält an der letzteren, auch schon früher von ihm vertretenen Auffassung (OLG Celle, Beschl. v. 2.1.2007 – 1 Ws 575/06) fest. Nach seiner Auffassung geben weder der Wortlaut noch systematische Erwägungen Veranlassung, die Vorschrift des § 48 Abs. 6 Satz 3 RVG nicht auf alle Verfahrensverbindungen anzuwenden, unabhängig davon, wann sie erfolgten.

Eine Absage erteilt das OLG der (vereinzelt) in der Rechtsprechung vertretenen Ansicht, dass über die materiellen Voraussetzungen des § 140 StPO hinaus die Anordnung der Erstreckung der Beiordnung voraussetze, dass in den hinzuverbundenen Verfahren vor der Verbindung bereits ein Antrag auf Beiordnung gestellt worden ist (so ausdrücklich LG Berlin RVGreport 2006, 144 = JurBüro 2006, 29; LG Bielefeld StRR 2008, 360; LG Osnabrück RVGreport 2019, 335 = Nds.Rpfl. 2016, 350–351). Zwar sei es zutreffend, dass gemäß § 141 StPO auch in den Fällen notwendiger Verteidigung ein Pflichtverteidiger nur dann bestellt werde, wenn der Betroffene noch keinen Verteidiger habe. Trete ein Rechtsanwalt in Fällen, in denen grundsätzlich die Voraussetzungen des § 140 StPO gegeben seien, als Wahlverteidiger auf, so werde er erst auf entsprechenden Antrag – und unter Niederlegung des Wahlmandats – als Pflichtverteidiger beigeordnet. Allerdings gebieten weder der Wortlaut des § 48 Abs. 6 Satz 3 RVG noch die Gesetzesbegründung zu dem (wortgleichen) § 48 Abs. 5

Funktionelle Zuständigkeit

Erforderlichkeit einer Antragstellung auch bei Verbindung vor Beiordnung?

Antragstellung vor Verbindung?

Satz 3 RVG a.F. (BT-Drucks 15/1971), hiervon die Möglichkeit der nachträglichen Erstreckung der Beiordnung abhängig zu machen. Die Begründung des Gesetzesentwurfs enthält lediglich den Hinweis, dass eine Erstreckung „insbesondere“ dann in Betracht komme, wenn in einem der verbundenen Verfahren eine Bestellung unmittelbar bevorgestanden hätte (BT-Drucks 15/1971, S. 201), was im Gegenschluss bedeute, dass es nach der Vorstellung des Gesetzgebers auch Anwendungsfälle der Norm geben müsse, in denen dies – also die unmittelbar bevorstehende Beiordnung – nicht der Fall ist. Im Übrigen bestehe im Ermittlungsverfahren für den Wahlverteidiger lediglich die Möglichkeit, seine Beiordnung als Pflichtverteidiger anzuregen; ein Antragsrecht besitze nach § 141 Abs. 3 Satz 2 StPO – jedenfalls noch – allein die Staatsanwaltschaft. Da die Staatsanwaltschaft weiter die Möglichkeit habe, Ermittlungsverfahren vor Anklageerhebung nach eigenem Ermessen jederzeit zu verbinden, was außerhalb dienstaufsichtsrechtlicher Maßnahmen nicht anfechtbar sei (vgl. KK-StPO/Scheuten, 8. Aufl. 2019, StPO § 2 Rn 8), bliebe es letztlich der Entscheidung der Staatsanwaltschaft überlassen, ob eine Erstreckung der späteren Beiordnung auch auf Verfahren, in denen die materiellen Voraussetzungen des § 140 StPO vorliegen, verhindert würde. Die vom Gesetzgeber in § 48 Abs. 6 Satz 3 RVG vorgesehene, an Sachgründen ausgerichtete Prüfungsmöglichkeit durch das beiordnende Gericht liefe insoweit leer.

III. Bedeutung für die Praxis

1. Dem OLG ist weitgehend zuzustimmen. Dass die Erstreckung nicht davon abhängig ist, dass vor der Verbindung bereits ein Beiordnungsantrag gestellt worden ist, haben im Übrigen außer dem OLG Celle bereits andere Gerichte zutreffend entschieden (KG RVGreport 2012, 56 = StRR 2012, 78 = StraFo 2012, 292; LG Cottbus StRR 2013, 305; LG Kiel RVGprofessionell 2006, 202). Lediglich zur Frage der Erforderlichkeit der Antragstellung auch in den Fällen, in denen die Verbindung bereits vor der Beiordnung erfolgt ist, kann man dem OLG nicht folgen. Allerdings ist das eine Frage, die diskutiert ist. Neue Argumente für die von ihm vertretene, in meinen Augen nicht zutreffende Auffassung hat auch das OLG Celle nicht gebracht. Das führt erneut zum Rat für den Rechtsanwalt, immer dann, wenn er in mehreren Verfahren tätig gewesen ist, die dann miteinander verbunden werden, auf jeden Fall die Erstreckung zu beantragen. Dann ist er auf der sicheren Seite.

2. Und: Inzidenter nimmt das OLG auch zur der Frage Stellung, ob ein Erstreckungsantrag auch noch nach (rechtskräftigem) Abschluss des Verfahrens zulässig ist (so auch KG RVGreport 2012, 56 = StRR 2012, 78 = StraFo 2012, 292; OLG Düsseldorf RVGreport 2008, 140; OLG Hamm, Beschl. v. 29.1.2008 – 4 Ws 9/08; OLG Zweibrücken RVGreport 2018, 14 = NSTZ-RR 2018, 64 = JurBüro 2018, 79; LG Braunschweig StraFo 2015, 349 = RVGreport 2015, 374 = StRR 2015, 398; LG Cottbus StRR 2013, 305; LG Dresden RVGreport 2008, 140; LG Düsseldorf StraFo 2012, 117; LG Freiburg RVGreport 2006, 183). Aber auch insoweit sollte der Rechtsanwalt sein Glück nicht über Gebühr strapazieren, damit ihm keine Gebühren verloren gehen.

RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Leer/Augsburg

Haftzuschlag; Schwurgerichtsgebühren statt Strafkammergebühren

1. Ein sog. (Haft-)Zuschlag kommt nicht in Betracht, wenn sich der Beschuldigte nicht (unfreiwillig) „nicht auf freiem Fuß“ i.S.d. Vorbemerkung 4 Abs. 4 VV RVG befindet, sondern er sich freiwillig in einer geschlossenen stationären Wohneinrichtung aufhält.

Weitgehende Zustimmung

Nachträgliche Antragstellung

2. Der Verteidiger kann nicht deswegen anstelle der Strafkammergebühren die Gebühren für eine Verhandlung vor dem Schwurgericht nach Nrn. 4119–4121 VV RVG verlangen, wenn eine Strafkammer aufgrund eines rechtlichen Hinweises und der zeitlichen Schranke des § 6a Abs. 2 StPO funktionell als Schwurgericht verhandelt. (Leitsatz des Verfassers)

OLG Dresden, Beschl. v. 5.11.2019 – 2 Ws 445/19

I. Sachverhalt

Der Rechtsanwalt war Pflichtverteidiger des Angeklagten. Dieser hat sich vor dem Erlass eines Unterbringungsbefehls und der Festnahme am ersten Hauptverhandlungstag freiwillig in einer geschlossenen stationären Wohneinrichtung aufgehalten.

Die Strafkammer hat den Angeklagten, dem zunächst nur eine Körperverletzung zur Last gelegt worden ist, nach dessen Vernehmung zur Sache einen rechtlichen Hinweis (§ 265 StPO) dahin erteilt, dass auch eine Verurteilung wegen versuchten Totschlags in Betracht komme. Der Rechtsanwalt hat (auch) für die vor der Festnahme des Angeklagten entstandenen Gebühren einen Zuschlag nach Vorbem. 4 Abs. 4 VV RVG geltend gemacht. Er hat zudem die Schwurgerichtsgebühren abgerechnet. Diese sind vom LG nicht festgesetzt worden. Die dagegen gerichtete Beschwerde des Pflichtverteidigers hatte keinen Erfolg.

II. Entscheidung

Das OLG hat das Entstehen eines Zuschlags nach Vorbem. 4 Abs. 4 VV RVG verneint. Ein Zuschlag für die vor dem Erlass des Unterbringungsbefehls und der Festnahme des Angeklagten am ersten Hauptverhandlungstag entstandenen Verfahrensgebühren komme nicht in Betracht, weil sich der Angeklagte bis dahin nicht (unfreiwillig) „nicht auf freiem Fuß“ i.S.d. Vorbemerkung 4 Abs. 4 VV RVG befand, sondern freiwillig in einer geschlossenen stationären Wohneinrichtung aufgehalten habe.

Der Verteidiger könne auch nicht deswegen Gebühren für eine Verhandlung vor dem Schwurgericht nach Nrn. 4118 ff. VV RVG verlangen, weil die Strafkammer ab ihrem rechtlichen Hinweis nach Vernehmung des Angeklagten zur Sache in der Hauptverhandlung, dass für die Tat des Angeklagten auch eine Verurteilung wegen versuchten Totschlags in Betracht komme, „von Rechts wegen“ als Schwurgerichtskammer verhandelt habe. Vielmehr sei die an sich unzuständige Strafkammer deswegen, weil der Angeklagte – wie hier – bis zum Beginn seiner Vernehmung zur Sache in der Hauptverhandlung den Einwand der funktionellen Unzuständigkeit des Gerichts nicht nach § 6a Abs. 2 StPO erhoben habe, von Rechts wegen (funktionell) zuständig geworden (vgl. BGH NStZ 2009, 404 = StraFo 2009, 155). Gegen den Angeklagten sei mithin vor der (großen) Strafkammer und nicht vor dem Schwurgericht verhandelt worden. Nur an diesen – formalen – Umstand knüpfen die Gebührentatbestände der Nrn. 4118 ff. VV RVG an. Ob die Sache inhaltlich schwieriger war als durchschnittliche Verhandlungen vor einer großen Strafkammer, sei für die Gebührenfestsetzung unerheblich.

III. Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung ist m.E. in beiden Punkten unzutreffend.

1. Hinsichtlich der Frage „Zuschlag nach Vorbem. 4 Abs. 4 VV RVG entstanden?“ entspricht die Entscheidung allerdings der h.M. in der Rechtsprechung (vgl. OLG Bamberg RVGreport 2008, 225 = StRR 2007, 283 [Ls.]; OLG Hamm StraFo 2008, 222; OLG München, Beschl. v. 8.1.2008 – 1 Ws 1/08; LG Berlin AGS 2007, 562; LG Wupper-

Freiwilliger Aufenthalt in Wohneinrichtung

Rechtlicher Hinweis

Zuschlag

Schwurgerichtsgebühren

Beides unzutreffend

Zuschlag

tal StraFo 2009, 532; AGS 2010, 16 = JurBüro 2009, 532 = Rpfleger 2009, 697; AG Koblenz AGS 2007, 138 = JurBüro 2007, 82; AG Neuss, Beschl. v. 25.8.2008 – 7 Ds 30 Js 1509/07 [263/07]; AG Osnabrück AGS 2008, 229), der sich das OLG ohne eigene Begründung angeschlossen hat. Diese h.M. ist aber mit dem Sinn und Zweck der Vorbem. 4 Abs. 4 VV RVG nicht zu vereinbaren. Durch die Gewährung eines (Haft-) Zuschlags nach Vorbem. 4 Abs. 4 VV RVG sollen die beim Verteidiger dadurch entstehenden Erschwernisse, dass sich der Mandant nicht auf freiem Fuß befindet, abgegolten werden (vgl. Burhoff/Volpert/Burhoff, RVG, Vorbem. 4 VV Rn 103). Die entstehen aber auch in den Fällen der freiwilligen stationären Therapie, da sich der Mandant ebenfalls nicht frei bewegen kann und sich der Verteidiger, wenn er ihn besucht, strengen Kontrollen – wie in der JVA – unterziehen muss. Dass der Mandant die Therapie ggf. jederzeit abbrechen kann, spielt eine untergeordnete Rolle (Gerold/Schmidt/Burhoff, VV Vorbem. 4 Rn 46).

2. M.E. hätten auch die Schwurgerichtsgebühren festgesetzt werden müssen. Nach der Rechtsprechung des BGH (vgl. NStZ 2009, 404 = StraFo 2009, 155) verhandelt nämlich in den Fällen, in denen eine Verweisung der Sache wegen der zeitlichen Schranke an das Schwurgericht nicht mehr möglich ist „als Schwurgericht“. Damit sind dann auch Schwurgerichtsgebühren festzusetzen.

RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Leer/Augsburg

Verfahrensgebühren im Rechtsmittelverfahren

Zum Entstehen der Verfahrensgebühren Nrn. 4130, 4141 VV RVG, wenn die Staatsanwaltschaft ihr Rechtsmittel vor Begründung zurücknimmt. (Leit-satz des Verfassers)

LG Dresden, Beschl. v. 6.5.2019 – 15 Qs 30/19

I. Sachverhalt

Der Rechtsanwalt ist Pflichtverteidiger des Angeklagten. Das LG hat den Angeklagten zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, verurteilt. Hiergegen legte die Staatsanwaltschaft mit Schriftsatz vom 9.3.2018 Revision ein, ohne diese zu begründen. Mit Schriftsatz des Verteidigers vom 12.3.2018 beantragte dieser Akteneinsicht und regte zudem gegenüber der Staatsanwaltschaft an, die Revision zurückzunehmen, ohne dies zu begründen. Nach der Absetzung des Urteils durch das LG nahm die Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 16.4.2018 die Revision zurück.

Der Rechtsanwalt hat für das Revisionsverfahren u.a. die Verfahrensgebühr Nr. 4130 VV RVG und die zusätzliche Verfahrensgebühr Nr. 4141 VV RVG geltend gemacht. Festgesetzt worden ist (nur) die Verfahrensgebühr Nr. 4130 VV RVG. Hiergegen erhoben sowohl der Verteidiger als auch die Staatskasse Erinnerung. Diese hatten keinen Erfolg. Gegen den Beschluss des AG haben sowohl der Verteidiger als auch die Staatskasse Beschwerde eingelegt. Von den Beschwerden hat nur diejenige der Staatskasse Erfolg

II. Entscheidung

Das LG ist der Auffassung, der Verteidiger könne eine Vergütung für Tätigkeiten im Rahmen des Revisionsverfahrens nicht geltend machen, weil die Staatsanwaltschaft ihre Revision vor deren Rücknahme noch nicht begründet hatte. Für eine anwaltliche Tätigkeit im Revisionsverfahren bestehe für den Angeklagten grundsätzlich so lange

Schwurgerichtsgebühren

Anregung bei der Staatsanwaltschaft, die Revision zurückzunehmen

Nrn. 4130, 4141 VV RVG?

Keine Verfahrensgebühr Nr. 4130 VV RVG

keine sachliche Notwendigkeit, wie die Staatsanwaltschaft eine von ihr gegen diese eingelegte Revision nicht begründet habe, so dass für eine Erstattung von vor diesem Zeitpunkt entstandenen Anwaltskosten an den Angeklagten kein Raum sei. Zwar habe ein Angeklagter durchaus ein anzuerkennendes Interesse, die Erfolgsaussichten einer von der Staatsanwaltschaft eingelegten Revision zu erfahren. Vor Zustellung des Urteils und Begründung der Revision beschränke sich dieses Interesse aber auf ein subjektives Beratungsbedürfnis, während hingegen objektiv eine Beratung weder erforderlich noch sinnvoll sei. Denn sachgerechte und zweckdienliche Tätigkeiten eines verständigen Verteidigers können erst dann angezeigt sein, wenn feststehe, dass die Staatsanwaltschaft das von ihr eingelegte Rechtsmittel nach näherer Überprüfung der Erfolgsaussichten überhaupt weiterverfolgt und wenn dann anhand der Anträge und der Begründung (§ 344 StPO) das Ziel und der Umfang der Revisionsangriffe feststellbar seien. Der dann feststehende Gegenstand der Revisionsrügen ermögliche erst eine auf den Einzelfall bezogene und das weitere Vorgehen präzisierende Beratung des Angeklagten durch den Verteidiger. Vor Zustellung einer Revisionsbegründung könne der Angeklagte sich mit seinem Verteidiger nur über potentielle und hypothetische Revisionsangriffe beraten und theoretisch eine bestimmte Verteidigungsstrategie entwerfen; eine diesbezügliche Tätigkeit des Verteidigers wäre nur spekulativ, also gerade nicht zweckentsprechend und sachgerecht.

Auch die Verfahrensgebühr Nr. 4141 VV RVG erstattet das LG nicht. Man hält an der Auffassung fest, wonach der Beitrag des Rechtsanwalts für die Entbehrlichkeit der Hauptverhandlung (mit-)ursächlich gewesen sein müsse, damit die Gebühr Nr. 4141 VV RVG entsteht (so auch OLG Frankfurt am Main RVGreport 2017, 419 = AGS 2017, 505; KG StRR 2011, 438 = VRR 2011, 438 = RVGreport 2012, 110 = JurBüro 2012, 466; OLG Köln StraFo 2009, 175 = AGS 2009, 271 = RVGreport 2009, 348 = StRR 2010, 40). Das Erfordernis der (Mit-)Ursächlichkeit folge bereits daraus, dass die Hauptverhandlung „durch“ die anwaltliche Mitwirkung entbehrlich werden müsse, die in Abs. 2 der Nr. 4141 VV RVG lediglich dahin konkretisiert werde, dass eine auf die Förderung des Verfahrens, d.h. konkret die Rücknahme, gerichtete Tätigkeit erforderlich sei. Auch aus den vom Rechtsanwalt zitierten Entscheidungen ergebe sich nichts anderes. Diese beträfen entweder den Fall der Rücknahme der vom Verteidiger oder Angeklagten eingelegten Revision oder würden den Fall behandeln, dass die Tätigkeit des Rechtsanwalts zwar für die Förderung der Verfahrenserledigung geeignet gewesen sei, diese jedoch nicht als besondere, nicht nur unwesentliche und gerade auf die außergerichtliche Erledigung gerichtete Tätigkeit zu qualifizieren gewesen sei (BGH RVGreport 208, 431 = VRR 2008, 438 = AGS 2008, 491 = JurBüro 2008, 639 = NJW 2009, 368; OLG Stuttgart RVGreport 2010, 263 = AGS 2010, 292 m. abl. Anm. N. Schneider, AGS 2010, 295 = VRR 2010, 320, wonach die Tätigkeit zumindest objektiv geeignet sein muss, die Verfahrenserledigung zu fördern). Das hiesige Verfahren betrifft jedoch eine von der Staatsanwaltschaft eingelegte und zurückgenommene Revision, bei der die Tätigkeit des Rechtsanwalts für die Förderung der Verfahrenserledigung schon nicht geeignet war.

Zwar liege die Beweislast dafür, dass die Tätigkeit des Verteidigers für die Verfahrenserledigung nicht förderlich war, bei der Staatskasse (KG AGS 2009, 234). Die Kammer sei jedoch bereits aufgrund der Aktenlage davon überzeugt, dass dies hier der Fall gewesen sei. Der Rechtsanwalt habe hier die Rücknahme der Revision vor der Zustellung des angegriffenen Urteils ohne jede Begründung angeregt. Die Revisionsrücknahme durch die Staatsanwaltschaft sei dann unmittelbar nach der Zustellung des Urteils erfolgt. Hiernach sei es fernliegend, dass sich die Staatsanwaltschaft bei ihrer Entscheidung über die Rücknahme des Rechtsmittels von der Anregung des Beschwerdeführers habe beeinflussen lassen.

Zusätzliche Verfahrensgebühr Nr. 4141 VV RVG

Beweislast

III. Bedeutung für die Praxis

Gewogen und zu leicht befunden, oder: Man fragt sich, ob die Kammer es nicht besser kann oder es nicht besser will. Beides ist gleich schlimm und führt dann zu solch falschen Entscheidungen zu Lasten von Verteidigern. Man hat, wenn man das alles liest, keinen Spaß mehr am Gebührenrecht. Denn man mag solche – m.E. rein fiskalisch geprägten – Entscheidungen nicht mehr lesen. Diese (bewussten) Fehlentscheidungen sind aber offenbar nicht auszumerzen. Im Einzelnen:

1. Die Gebühr Nr. 4130 VV RVG hätte festgesetzt werden müssen. Der Angeklagte hat nach § 137 StPO einen Anspruch auf einen Beistand in jeder Lage des Verfahrens, also auch nach einem Urteil, wenn die Staatsanwaltschaft, weil ihr das nicht passt, Revision eingelegt hat. Er kann nicht darauf verwiesen werden, erst einmal abzuwarten, was die Staatsanwaltschaft zu tun gedenkt. Zwar kann der Verteidiger ihn noch nicht im Einzelnen über die Erfolgsaussicht der Angriffe der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil beraten, aber der Angeklagte kann und muss ggf. über den weiteren Ablauf des Verfahrens beraten werden und der erfahrene Verteidiger wird ihm auch anhand der mündlichen Urteilsgründe, die ja bekannt sind, etwas zu den Erfolgsaussichten der Revision sagen können. Ob es sich dabei nun um ein bloßes „subjektives Beratungsbedürfnis“ handelt oder um objektiven Beratungsbedarf, ist m.E. einerlei. § 137 StPO unterscheidet insofern nicht, das sollte auch einer Strafkammer bekannt sein. Die Verteidigung hängt – zum Glück noch nicht – davon ab, ob das Gericht Verteidigungsbedarf sieht. Daher hätte die Nr. 4130 VV RVG, die unzweifelhaft entstanden ist, festgesetzt werden müssen (vgl. dazu auch Burhoff/Volpert/Burhoff, RVG, Nr. 4124 VV Rn 27 ff. m.w.N. und Nr. 4130 VV Rn 29 f.).

2. Auch die Nichtfestsetzung der zusätzlichen Verfahrensgebühr Nr. 4141 VV RVG ist fehlerhaft. Sie hätte nach der vom LG zitierten Rechtsprechung festgesetzt werden müssen. Denn objektiv geeignet war die Tätigkeit des Rechtsanwalts, mag es auch keine besonders umfangreiche Tätigkeit gewesen sein (vgl. zur Mitwirkung Burhoff/Volpert/Burhoff, RVG, Nr. 4141 VV Rn 63 und 69). Jede andere Sichtweise führt letztlich dazu, dass die Gerichte es noch mehr in der Hand haben, welche Gebühren für die anwaltliche Tätigkeit verdient werden. Zudem ist nicht einzusehen, warum die Staatsanwaltschaft Rechtsmittel einlegen und zurücknehmen kann, ohne dass ggf. der Staatskasse Kosten drohen. Wer die Musik = die Tätigkeit des Verteidigers bestellt, der muss sie auch bezahlen. In Dresden aber wohl offenbar nicht.

RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Leer/Augsburg

Erstattung von Kopien der elektronischen Akte; Längenzuschlag

1. Der Ausdruck einer vollständigen elektronischen Akte, die dem Rechtsanwalt zur dauerhaften Nutzung überlassen wurde, ist grundsätzlich nicht erforderlich. Wenn die elektronischen Akten durch Ordner und Verzeichnisse übersichtlich gestaltet sind und nach gewünschten Informationen deshalb gezielt gesucht werden kann, ist dem Verteidiger die Arbeit mit ihnen am Computerbildschirm zuzumuten.

2. Bei der Beurteilung der Frage, ob eine in die Mittagszeit fallende Unterbrechung als Mittagspause gelten soll und deshalb von der für die Ermittlung eines Längenzuschlags maßgeblichen Hauptverhandlungsdauer abzuziehen ist, ist von Bedeutung, ob die (ungefähre) Dauer der Unterbrechung bereits vor Verhandlungsbeginn an dem jeweiligen Tag absehbar war und

Rein fiskalisch

Nr. 4130 VV RVG

Nr. 4141 VV RVG

**der Pflichtverteidiger sich auf diese Unterbrechung hat einstellen können.
(Leitsätze des Verfassers)**

LG Göttingen, Beschl. v. 3.3.2020 – 6 Ks 25 Js 14421/18 (11/18)

I. Sachverhalt

Der Rechtsanwalt war Pflichtverteidiger des Angeklagten in einem Verfahren wegen Mordes. Im Verlauf des Strafverfahrens bekam er Akteneinsicht durch Überlassung eines elektronischen Aktendoppels auf einem Datenträger in einem allgemein lesbaren Pdf-Format. Nach Abschluss des Verfahrens hat er die Festsetzung seiner Pflichtverteidigervergütung beantragt. Er hat u.a. auch für vier Hauptverhandlungstage die sog. Längenzuschläge Nr. 4122 VV RVG in Höhe von jeweils 212 EUR sowie eine Pauschale in Höhe von 1.029,25 EUR für 6.745 Ausdrücke aus den Verfahrensakten geltend gemacht. Diese Gebühren und Auslagen sind nicht festgesetzt worden. Dagegen hat der Pflichtverteidiger Rechtsmittel eingelegt, das hinsichtlich der Längenzuschläge Erfolg hatte.

II. Entscheidung

Die Erstattung der Kosten für die gefertigten Kopien (§ 46 RVG i.V.m. Nr. 7000 lit. a VV RVG) hat das LG abgelehnt. Die Anfertigung der Ausdrücke sei zur sachgemäßen Bearbeitung der Rechtssache nicht geboten gewesen. Insoweit bezieht sich das OLG auf die Rechtsprechung des „übergeordneten“ OLG Braunschweig (OLG Braunschweig RVGreport 2016, 97 = Nds.Rpfl. 2015, 332 = JurBüro 2016, 82). Das gehe in der Diskussion um die Erstattungsfähigkeit von Kopiekosten davon aus, dass die Kosten für Abschriften, Ausdrücke und Ablichtungen zu den allgemeinen Geschäftskosten eines Rechtsanwalts gehören und daher nur eingeschränkt erstattungsfähig seien. Der Ausdruck einer vollständigen elektronischen Akte, die dem Rechtsanwalt zur dauerhaften Nutzung überlassen worden sei, sei grundsätzlich nicht erforderlich. Wenn die elektronischen Akten durch Ordner und Verzeichnisse übersichtlich gestaltet seien und nach gewünschten Informationen deshalb gezielt gesucht werden könne, sei dem Verteidiger die Arbeit mit ihnen am Computerbildschirm zuzumuten. Dem sei zu folgen. Der Pflichtverteidiger habe vorliegend keine Gründe vorgetragen, warum der Ausdruck der (gesamten) Akte für eine sachgemäße Bearbeitung des Mandats ausnahmsweise geboten und erforderlich gewesen sei. Maßstab sei dabei nicht die subjektive Ansicht des Rechtsanwalts, sondern der objektive Standpunkt eines vernünftigen Dritten. Die elektronischen Aktendoppel würden üblicherweise wie auch hier in allgemein lesbaren Formaten wie dem pdf-Format zur Verfügung gestellt. Hierfür gebe es ausreichend Programme, mit denen die Bearbeitung der so zur Verfügung gestellten Dokumente möglich sei. Durch die Erstellung von Dateikopien sei es ohne nennenswerten Aufwand möglich, einem Mandanten auch mehrere gleichzeitig relevante (Teil-)Dokumente parallel zu präsentieren. Das Drehen des Computers sei hierbei nicht – jedenfalls nicht wesentlich – umständlicher als das Drehen einer physisch vorhandenen Akte. Bei Bedarf könnten die Aktenauszüge auch gleichzeitig auf mehreren Bildschirmen angezeigt werden, sodass ein Hin- und Herdrehen entfallen würde. Dem Angeklagten hätte das elektronische Aktendoppel zur Durcharbeitung ebenfalls zur Verfügung gestellt werden können, sodass es insofern keiner Anfertigung von Ausdrucken bedurfte. Im Rahmen des durchgeführten Selbstleseverfahrens sind dem Angeklagten ebenfalls Aktenbestandteile in digitalisierter Form überlassen worden, die er auf einem von der JVA zur Verfügung gestellten PC einsehen konnte. Die technischen Voraussetzungen lagen insoweit vor. Für die Vorbereitung von Vorhalten sei es problemlos möglich, Teile der Dokumente

Nur teilweise Kostenerstattung

Auslagen für Fotokopien

unter Vermerk der Fundstelle in ein gesondertes (digitales) Dokument zu kopieren und in diesem anschließend etwaige Antworten zu notieren. Angesichts der dabei nur durch den Speicherplatz begrenzten Dokumentationsmöglichkeiten wäre für die Mitschrift auf diese Weise sogar regelmäßig mehr „Platz“ als auf dem schon allein durch den physischen Umfang begrenzten Ausdruck eines Aktenteils. Auch aus Gründen der „Waffengleichheit“ sei es demnach nicht erforderlich, die Kosten für den (vollständigen) Ausdruck der Akte zu erstatten.

Die geltend gemachten Längenzuschläge hat das LG hingegen gewährt. Die Unterbrechungen an den vier Hauptverhandlungstagen seien zwar in die Mittagszeit gefallen, es habe sich dabei aber nicht um als solche geplante Mittagspausen gehandelt, sondern um zufällig in diese Zeit fallende Unterbrechungen, die nach Auffassung des LG nicht von der Verhandlungsdauer für die Berechnung der Überlängenzuschläge abgezogen werden können. Insoweit weicht das LG von der Rechtsprechung „seines“ OLG ab. Das habe zwar in seiner Rechtsprechung (vgl. OLG Braunschweig NStZ-RR 2014, 295) die Zeiten einer Mittagspause abgezogen, weil diese vorherseh- und planbar sei. Das kann nach Auffassung des LG aber nur dann gelten, wenn für die Beteiligten der jeweiligen Verhandlung nach der üblichen und vorhersehbaren Handhabung des jeweiligen Spruchkörpers tatsächlich damit zu rechnen ist, dass es eine (längerfristige) Mittagspause geben wird. Nur dann sei für die Beteiligten absehbar, dass sie in dieser Zeit die Möglichkeit haben werden, ihre Zeit frei zu gestalten. Wenn ein Rechtsanwalt seine Kanzlei – wie hier der Pflichtverteidiger – nicht am Ort des Gerichts unterhalte, sondern längere Fahrzeiten zum Kanzleisitz habe, sei es ihm auch unter Verwendung moderner Kommunikationsmittel nicht ohne weiteres möglich, eine unvorhergesehene Unterbrechung zur Erledigung anderweitiger Arbeit zu nutzen. Man könne die in die Mittagszeit fallende Unterbrechungen nicht stets als Mittagspausen ansehen und deshalb von der Verhandlungsdauer abziehen. Eine Verhandlungsunterbrechung könne von den Verfahrensbeteiligten letztlich nur dann tatsächlich „frei gestaltet“ werden, wenn ihre (ungefähre) Dauer bereits vor Verhandlungsbeginn an dem jeweiligen Tag absehbar ist und sie sich auf diese Unterbrechung einstellen können, worauf sich beispielsweise Hinweise aus den zeitlichen Abständen der mitgeteilten Zeugenladungen ergeben können. Sei dies nicht vorhersehbar, seien die Verfahrensbeteiligten regelmäßig – wie durch andere, kürzere Unterbrechungen auch – in der Nutzung der Unterbrechungszeit eingeschränkt. Diese Einschränkung sei durch die zeitliche Gestaltung der Hauptverhandlung bedingt, weshalb es gerechtfertigt sei, diese Zeiten bei der Berechnung der Dauer der Hauptverhandlung einzubeziehen und nicht abzuziehen. Das hat die Kammer dann unter Darlegung und Auswertung der Daten und Geschehnisse an den vier Hauptverhandlungstagen getan.

III. Bedeutung für die Praxis

1. Die Auffassung des LG zur Erstattungsfähigkeit der Kopien entspricht wohl dem Mainstream in der Rechtsprechung der OLG (vgl. dazu Burhoff/Volpert/Burhoff, RVG, Teil A. Auslagen aus der Staatskasse [§ 46 Abs. 1 und 2], Rn 248 ff.). Teilweise werden die Fragen aber auch differenzierter gesehen (Vgl. z.B. OLG Nürnberg RVGreport 2017, 388 = StraFo 2017, 297 = AGS 2018, 73 = DAR 2017, 492 m. Anm. Heimann = RVGprofessionell 2018, 3). Es ist bedauerlich, dass sich das LG damit nicht befasst, sondern (einfach) seinem OLG folgt und diese unpraktikable Rechtsprechung

Längenzuschlag

Unpraktischer Mainstream

fortschreibt. Denn es schreibt sich leicht, wie einfach man mit einer Pdf-Datei umgehen kann. In der Praxis des Verfahrens sieht das dann, wie man von Verteidigern hört, ganz anders aus. Nicht alle JVs sind so gut gerüstet, dass sie für den Verteidiger und seinen Mandanten Notebooks u.a. vorhalten und/oder den Einsatz von Notebooks ohne Probleme erlauben.

2. In der Frage der Längenzuschläge wird man dem LG folgen können. Wenn man schon nicht auch Mittagspausen zur Hauptverhandlungszeit rechnet, dann muss man aber zumindest Unterbrechungen in der „Mittagszeit“ darauf hin überprüfen, ob es sich um eine geplante/vorhersehbar Mittagspause i.e.S. gehandelt hat oder eben doch nur um eine Unterbrechung, die zufällig in die Mittagszeit gefallen ist (vgl. dazu auch KG RVGreport 2007, 305 = RVGprofessionell 2007, 176 = StRR 2007, 238; OLG Jena RVGreport 2008, 459 = StRR 2008, 478 = RVGprofessionell 2009, 2; LG Osnabrück StRR 2011, 207 [Ls.]).

RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Leer/Augsburg

Abgeltungsbereich der Verfahrensgebühr für das Rechtsmittelverfahren

Während die Einlegung der Revision selbst gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 RVG für den Verteidiger, der in dem vorhergehenden Rechtszug bereits tätig war, nicht dem Abgeltungsbereich der Nrn. 4130, 4131 VV RVG, sondern noch dem der Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens des vorhergehenden Rechtszugs zuzurechnen ist, gehören die Rücknahme der Revision und die Prüfung der Erfolgsaussichten zum Abgeltungsbereich der Nrn. 4130, 4131 VV RVG. (Leitsatz des Verfassers)

LG Osnabrück, Beschl. v. 3.7.2019 – 1 Kls 5/18

I. Sachverhalt

Der Rechtsanwalt war Pflichtverteidiger des Angeklagten. Der ist vom LG verurteilt worden. Die Revision ist dann später mit Schriftsatz des Verteidigers zurückgenommen worden. Der Verteidiger hat mit seinem Kostenfestsetzungsantrag auch eine Verfahrensgebühr nach Nrn. 4131, 4130 VV RVG geltend gemacht. Deren Festsetzung hat der Kostenbeamte abgelehnt, da die Einlegung des Rechtsmittels nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 RVG noch zur Vorinstanz gehöre und mit der Verfahrensgebühr abgegolten werde. Zur Einlegung des Rechtsmittels gehöre auch die Prüfung der Erfolgsaussichten nebst Beratungen mit dem Mandanten. Die dagegen gerichtete Erinnerung des Verteidigers hatte Erfolg.

II. Entscheidung

Nach Auffassung des LG ist die Gebühr Nrn. 4130, 4131 VV RVG entstanden. Während die Einlegung der Revision selbst gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 RVG für den Verteidiger, der – wie hier – in dem vorhergehenden Rechtszug bereits tätig war, nicht dem Abgeltungsbereich der Nrn. 4130, 4131 VV RVG, sondern noch dem der Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens des vorhergehenden Rechtszugs zuzurechnen sei, gehöre die Rücknahme der Revision und die Prüfung der Erfolgsaussichten zum Abgeltungsbereich der Nrn. 4130, 4131 VV RVG (vgl. OLG Düsseldorf JurBüro 2008, 85; anders möglicherweise das OLG Dresden AGS 2014, 221, wonach gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 RVG die Einlegung von Rechtsmitteln und damit zwangsläufig auch die Prüfung der Erfolgsaussicht noch zum vorangegangenen Rechtszug gehöre und mit der dort verdienten Verfahrensgebühr abgegolten sei, wenn der

Planbar?

Beratung über Rechtsmittel
und Rücknahme

Abgeltungsbereich der
Verfahrensgebühr

Rechtsanwalt den Angeklagten bereits vertreten habe bzw. diesem als Pflichtverteidiger beigeordnet worden sei). Vorliegend habe der Pflichtverteidiger das von ihm für den Verurteilten eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen und damit eine vom Abgeltungsbereich der Verfahrensgebühr der Nrn. 4130, 4131 VV RVG erfasste Tätigkeit erbracht (vgl. OLG Hamm StraFo 2006, 433, 434). Einer Vergütung des Pflichtverteidigers stehe nicht entgegen, dass er die Revision nicht begründet und noch vor Zustellung des schriftlichen Urteils zurückgenommen habe. Die Gebühr nach den Nrn. 4130, 4131 VV RVG entstehe nicht erst mit der Begründung der Revision, wenn sie auch nach dem Willen des Gesetzgebers „insbesondere“ für den „Schwerpunkt der anwaltlichen Tätigkeit“ im Revisionsverfahren bei der Fertigung der Rechtsmittelbegründung anfalle, mit der Folge, dass die Verfahrensgebühr ausgelöst werde, selbst wenn der Verteidiger sich darauf beschränke, in der Revisionschrift lediglich die Verletzung materiellen Rechts zu rügen. Das bedeute aber nicht, dass Arbeiten des Verteidigers in der Rechtsmittelinstanz, die der Rechtsmittelbegründung vorausgehen, die Gebühr noch nicht auslösen. Denn mit der Verfahrensgebühr werde ausweislich der amtlichen Vorbem. 4 Abs. 2 VV RVG jedes „Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information“ abgegolten. Demnach erfasst die Gebühr der Nrn. 4130, 4131 VV RVG nicht erst die Revisionsbegründung, sondern bereits die anwaltliche Prüfung und Beratung, ob und gegebenenfalls mit welchen Anträgen die – häufig aus Zeitgründen zunächst nur zur Fristwahrung eingelegte – Revision begründet und weiter durchgeführt werden soll. Diese prüfende und beratende Tätigkeit des Rechtsanwalts gehöre nicht mehr zur Einlegung des Rechtsmittels. Werde die Revision nicht begründet und im Einverständnis des Mandanten zurückgenommen, fehle es zwar an „einer anwaltlichen Kerntätigkeit im Revisionsverfahren“, ohne dass dadurch jedoch die bereits entstandene Verfahrensgebühr wieder entfalle (vgl. KG RVGreport 2009, 346 = VRR 2009, 277 = AGS 2009, 389 = StRR 2009, 399).

Die Entstehung des Gebührenanspruchs nach Nrn. 4130, 4131 VV RVG durch die Rücknahme einer Revision setzt auch nicht zwingend voraus, dass das schriftlich begründete tatrichterliche Urteil vorliegen muss. Zwar lösen völlig überflüssige und bedeutungslose Prozesshandlungen, die offensichtlich ohne jeden sachlichen Grund vorgenommen werden, nur um den Gebührentatbestand zu erfüllen, keinen Vergütungsanspruch aus (vgl. OLG Oldenburg JurBüro 1991, 540, 541, für den Fall, dass der bestellte Verteidiger nach Zusendung des Urteils mit der Mitteilung, die Staatsanwaltschaft habe Revision eingelegt, bei dem Gericht der bisherigen Instanz deren Verwerfung beantragt und mit dem Angeklagten die Aussichten der Revision bespricht, wenn sodann die Staatsanwaltschaft die Revision, ohne sie begründet zu haben, zurücknimmt), das sei jedoch regelmäßig nur dann der Fall, wenn die Revision von einem anderen Verfahrensbeteiligten eingelegt worden und der Verteidiger auf die Begründung des gegnerischen Rechtsmittels angewiesen sei, um für den Angeklagten sinnvoll tätig werden zu können. Hier habe der Pflichtverteidiger die von ihm entfaltenen Tätigkeiten beschrieben. Es sei nicht zu beanstanden, wenn der Verurteilte nach Beratung durch seinen Pflichtverteidiger die Revision dann wieder zurücknehme (vgl. OLG Hamm, a.a.O.). Überdies habe der Verteidiger die Erfolgsaussichten des eigenen Rechtsmittels schon anhand der mündlichen Urteilsbegründung der Kammer, die bei dieser Gelegenheit regelmäßig um eine ausführliche und nachvollziehbare Darstellung bemüht ist, einschätzen und den Verurteilten über die Zweckmäßigkeit und Folgen einer weiteren Durchführung des Revisionsverfahrens zuverlässig beraten können. Hinzu kommt, dass auch die Begründung der Revision nach § 345 Abs. 1 StPO in zulässiger Weise schon bei ihrer Einlegung erfolgen könne und in diesem Fall – in der Regel bereits vor der Urteilszustellung – die Verfahrensgebühr auslöse (vgl. KG, a.a.O.).

Urteil muss nicht schriftlich begründet vorliegen

III. Bedeutung für die Praxis

1. Ergangen ist die Entscheidung zwar zum Rechtsmittel der Revision, sie gilt aber auch für die Berufung und die dortige Verfahrensgebühr Nr. 4124 VV RVG.
2. Die Entscheidung ist zutreffend. Sie grenzt die Einlegung des Rechtsmittels, das i.d.R. bei dem Rechtsanwalt liegt, der den Angeklagten bereits in der Vorinstanz verteidigt hat, zutreffend von den übrigen Tätigkeiten in der Rechtsmittelinstanz ab. Insoweit gilt: Die Einlegung des Rechtsmittels wird nach der ausdrücklichen Regelung des § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 RVG noch von der Verfahrensgebühr der Instanz abgegolten. Alle danach vom Rechtsanwalt erbrachten Tätigkeiten werden von der Verfahrensgebühr der Rechtsmittelinstanz erfasst. Und dazu gehören eben auch die Prüfung der Erfolgsaussichten des Rechtsmittels und auf jeden Fall dessen Rücknahme (zu allem eingehend Burhoff/Volpert/Burhoff, RVG, Vorbem. 4.1 VV Rn 38 ff. m.w.N.).

RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Leer/Augsburg

Abrechnung der Tätigkeiten für einen Zeugen im Bußgeldverfahren

1. Sowohl bei der Einreichung eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung als auch bei einzelnen Beistandsleistungen für einen Zeugen handelt es sich um Einzeltätigkeiten im Sinne von Nr. 5200 VV RVG.

2. Eine Grundgebühr für das Bußgeldverfahren nach Nr. 5100 VV RVG entsteht für den mit einer Einzeltätigkeit in einer Bußgeldsache beauftragten Rechtsanwalt nicht. (Leitsätze des Verfassers)

LG Bielefeld, Beschl. v. 1.10.2019 – 10 Qs 276/19

I. Sachverhalt

Mit dem Pkw einer GmbH soll eine Geschwindigkeitsüberschreitung begangen worden sein. Zum Zwecke der Fahrzeugführerermittlung schreibt die zuständige Stadt als Verwaltungsbehörde die eingetragene Halterin, die GmbH, an und bittet um Mitteilung der Personalien der verantwortlichen Person. Geschäftsführer der Gesellschaft war der Betroffene. Da das Anschreiben wie auch Erinnerungen unbeantwortet blieben, wurde der Betroffene mit Schreiben vom 21.3.2019 als Zeuge vorgeladen. Hierauf meldete sich dann am 27.3.2019 der Rechtsanwalt K. für die GmbH. Er teilte mit, dass das in Rede stehende Fahrzeug auch den Organen der vorgenannten Gesellschaft zur Nutzung überlassen sei, sodass diese als mögliche Betroffene in Betracht kämen. Insofern mache seine Mandantschaft vorerst von ihrem Schweigerecht Gebrauch. Der Betroffene/Geschäftsführer werde auf anwaltliches Anraten der Vorladung keine Folge leisten. Weiter benannte er drei Personen, darunter auch den Betroffenen, die als Fahrer in Betracht kämen.

In der Folge setzte die Stadt ein Ordnungsgeld i.H.v. 100,00 EUR gegen den Betroffenen/Geschäftsführer fest, mit der Begründung, dass dieser trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt zum Vorladungstermin nicht erschienen sei. Hierauf meldete sich erneut der Rechtsanwalt K., zeigte die Vertretung des Betroffenen an und beantragte gegen den Ordnungsgeldbeschluss die gerichtliche Entscheidung. Der Antrag hatte beim AG Erfolg (vgl. AG Herford, Beschl. v. 11.4.2019 – 11 OWi 895/19 [b]). Das AG hat den Kostenfestsetzungsbeschluss aufgehoben. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Betroffenen sind der Stadtkasse auferlegt worden.

Gilt auch für die Berufung

Zutreffende Abgrenzung

Geschäftsführer einer GmbH als Zeuge im Bußgeldverfahren

Aufhebung des Ordnungsgeldbeschlusses

Rechtsprechungsreport

Auf Grundlage dieses Beschlusses beantragte der Rechtsanwalt die Kostenfestsetzung, wobei er u.a. die Grundgebühr Nr. 5100 VV RVG, die Verfahrensgebühr Nr. 5103 und die Verfahrensgebühr Nr. 5109 VV RVG geltend machte. Das AG hat diesem Antrag voll entsprochen. Gegen den entsprechenden Beschluss hat die Stadt sofortige Beschwerde eingelegt, die beim LG teilweise Erfolg hatte.

II. Entscheidung

Das LG hat lediglich eine Gebühr nach Nr. 5200 VV RVG festgesetzt. Klarzustellen sei zunächst, dass sich die Kostengrundentscheidung aus dem Beschluss des Amtsgerichts vom 11.4.2019 lediglich auf das Ordnungsgeldverfahren beziehe, das sich vorliegend als eigenständige Angelegenheit aus dem Bußgeldverfahren entwickelt hat. Er bilde dagegen keine Grundlage für die Festsetzung notwendiger Auslagen, die durch die Vertretung im Bußgeldverfahren entstanden seien. Insofern sei es in Bezug auf die festzusetzenden Kosten unerheblich, ob der Betroffene im Bußgeldverfahren als Zeuge von einem Rechtsanwalt umfassend vertreten worden sein sollte. Abgesehen davon sei auch nicht ersichtlich, wieso die Kosten für die Tätigkeit als Beistand eines Zeugen im Bußgeldverfahren überhaupt der Staatskasse bzw. Stadtkasse zur Last fallen sollten. Weiter ergibt sich aus dem Schreiben des Rechtsanwalts vom 27.3.2019 gerade die Vertretung der GmbH und nicht des Betroffenen im Bußgeldverfahren. Für diesen sei eine Meldung erstmalig als Reaktion auf den Ordnungsgeldbeschluss, d.h. im Ordnungsgeldverfahren, mit Schreiben vom 8.4.2019 erfolgt.

Nach Auffassung des LG könnten vorliegend als notwendige Auslagen nur die Gebühren geltend gemacht werden, die für die anwaltliche Tätigkeit im Ordnungsgeldverfahren abgerechnet werden können. Diese beschränkten sich – so das LG – auf die Beantragung der gerichtlichen Entscheidung gegen den streitgegenständlichen Ordnungsgeldbescheid gemäß § 62 OWiG. Sowohl bei der Einreichung eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung als auch bei einzelnen Beistandsleistungen für einen Zeugen handele es sich aber um Einzeltätigkeiten im Sinne von Nr. 5200 VV RVG (Burhoff/Volpert/Burhoff, RVG, Nr. 5200 VV Rn 12 ff.). Zwar sei die Frage, ob eine Einzeltätigkeit oder eine umfassende Vertretung vorliegt, danach zu beantworten, welcher konkrete Auftrag dem Rechtsanwalt erteilt wurde. Allerdings sei vorliegend im Hinblick auf das Ordnungsgeldverfahren eine weitergehende Beauftragung nicht ersichtlich und auch nicht ohne weiteres denkbar. Abgesehen davon sei aber im VV RVG auch kein entsprechender Gebührentatbestand für eine unterstellte „Vollvertretung im Ordnungsgeldverfahren“ vorgesehen. Insofern verbleibt es dabei, dass die Beantragung einer gerichtlichen Entscheidung gegen den Ordnungsgeldbescheid als Einzeltätigkeit abzurechnen sei.

Da das LG keine Anhaltspunkte dafür gesehen hat, dass eine abweichende Bemessung der Rahmengebühr angebracht wäre, hat es bei der Ermittlung der konkreten Gebührenhöhe für die Einzeltätigkeit nach § 14 Abs. 1 RVG i.V.m. Nr. 5200 VV RVG die Mittelgebühr angesetzt.

Den Ansatz einer Grundgebühr nach Nr. 5100 VV RVG hat das LG abgelehnt. Die entstehe für den mit einer Einzeltätigkeit in einer Bußgeldsache beauftragten Rechtsanwalt nicht (Gerold/Schmidt/Burhoff, RVG, Nr. 5200 VV RVG Rn 10). Allerdings könne eine Auslagenpauschale nach Nr. 7002 VV RVG beansprucht werden (Gerold/Schmidt/Burhoff, RVG, Nr. 5200 VV RVG Rn 13).

III. Bedeutung für die Praxis

1. Die Entscheidung ist m.E. falsch. Denn das LG setzt sich nicht mit dem Umstand auseinander, dass der Rechtsanwalt im Ordnungsgeldverfahren als Zeugenbeistand

Kostenfestsetzung

Einzeltätigkeit

Keine Grundgebühr

Unzutreffend

des Geschäftsführers tätig geworden ist und somit Vorbem. 5 Abs. 1 VV RVG Anwendung findet. Danach entstehen die Gebühren wie bei einem Verteidiger, also nach Teil 5 Abschnitt 1 VV RVG (vgl. Burhoff/Volpert/Burhoff, RVG, Vorbem. 5 VV Rn 26). Die Diskussion, die zu Teil 4 VV RVG geführt wird – Teil 4 Abschnitt 1 VV RVG oder nur eine Einzeltätigkeit nach Nr. 4302 Nr. 2 VV RVG? –, muss zu Teil 5 VV RVG nicht geführt werden. Denn Vorbem. 5 Abs. 1 VV RVG ist anders formuliert als Teil 4 Abs. 1 VV RVG. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der vom LG angeführten Kommentarstelle „Burhoff/Volpert/Burhoff, RVG, Nr. 5200 VV Rn 12 ff“. Denn das LG hat offenbar übersehen, dass es dort heißt: „... wenn der Rechtsanwalt nicht voller Vertreter i.S.v. Teil 5 Abschnitt 1 VV ist“. Das war hier aber der Fall.

Damit hätten die Nr. 5100 VV RVG und die Nr. 5103 VV RVG festgesetzt werden müssen. Die vom Verteidiger auch noch beantragte Nr. 5109 VV RVG war hingegen nicht festzusetzen. Denn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 OWiG hat das Verfahren nicht in das Stadium des gerichtlichen Verfahrens überführt (vgl. Burhoff/Volpert/Burhoff, RVG, Vorbem. 5.1.2 VV Rn 10).

2. Auf der Grundlage der Auffassung des LG ist es im Übrigen aber richtig, dass eine Grundgebühr Nr. 5100 VV RVG nicht entstanden ist. Die entsteht in den Fällen der Einzeltätigkeit des Rechtsanwalts nämlich nicht (vgl. Burhoff/Volpert/Volpert, RVG, Vorbem. 4.3 VV Rn 43 m.w.N.).

RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Leer/Augsburg

Nrn. 5100, 5103 VV RVG

Bei Einzeltätigkeit keine Grundgebühr

Impressum

Herausgeber:

RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D.
Rechtsanwalt in Leer/Augsburg

Erscheinungsweise:

monatlich, nur als PDF, nicht im Print

Bezugspreis (jährlich):

114 EUR zzgl. MwSt.

Bestellungen:

Über jede Buchhandlung und beim Verlag. Abbestellungen müssen 6 Wochen zum Jahresende gegenüber dem Verlag erfolgen.

ISSN 1864-7200



ZAP Verlag GmbH
Rochusstraße 2–4 · 53123 Bonn
Tel.: 0228-91911-62 · Fax: 0228-91911-66
service@zap-verlag.de
Ansprechpartnerin im Verlag: Bettina Schwabe

Hinweis:

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Infobrief enthaltenen Ausführungen.

Hinweise zum Urheberrecht:

Die Inhalte dieses Infobriefs wurden mit erheblichem Aufwand recherchiert und bearbeitet. Sie sind für den Abonnenten zur ausschließlichen Verwendung zu internen Zwecken bestimmt. Dementsprechend gilt Folgendes:

- Die schriftliche Verbreitung oder Veröffentlichung (auch in elektronischer Form) der Informationen aus diesem Infobrief darf nur unter vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die ZAP Verlag GmbH erfolgen. In einem solchen Fall ist der ZAP Verlag als Quelle zu benennen.
- Unter „Informationen“ sind alle inhaltlichen Informationen sowie bildliche oder tabellarische Darstellungen von Informationen aus diesem Infobrief zu verstehen.
- Jegliche Vervielfältigung der mit dem Infobrief überlassenen Daten, insbesondere das Kopieren auf Datenträger sowie das Bereitstellen und/oder Übertragen per Datenfernübertragung ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind die mit der Nutzung einhergehenden, unabdingbaren flüchtigen Vervielfältigungen sowie das Herunterladen oder Ausdrucken der Daten zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch. Vom Vervielfältigungsverbot ausgenommen ist ferner die Erstellung einer Sicherheitskopie, soweit dies für die Sicherung künftiger Benutzungen des Infobriefs zum vertraglich vorausgesetzten, ausschließlich persönlichen Gebrauch notwendig ist. Sicherheitskopien dürfen nur als solche verwendet werden.
- Es ist nicht gestattet, den Infobrief im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Dritten zur Verfügung zu stellen, sonst zugänglich zu machen, zu verbreiten und/oder öffentlich wiederzugeben.